

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für die behördliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

für den

B-Plan 93 „SWS Energiepark“ der Hansestadt Stralsund

Unterlage Nr.: **1.01**

Stand: Januar 2026



Auftraggeber:

SWS Netze GmbH
Frankendamm 7
18439 Stralsund, Deutschland
Telefon: +49 3831 241 1300
E-Mail: steffen.rohr@netze-stralsund.de

Auftragnehmer:

PfaU  **GmbH**

Planung für alternative Umwelt

Vasenbusch 3
18337 Marlow OT Gresenhorst
Tel.: 038224-44021
E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de
<http://www.pfau-landschaftsplanung.de>



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise.....	2
2 Datengrundlage – Beschreibung der mit dem B-Plan zulässigen Vorhaben.....	4
2.1 Beschreibung der Planung.....	4
2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	5
2.3 Lage und Naturausstattung.....	6
2.4 Wirkung des Vorhabens	6
3 Relevanzprüfung	7
4 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	49
4.1 Fledermäuse	49
4.2 Amphibien	55
4.3 Europäische Vogelarten nach Anhang V der VSchRL.....	58
4.3.1 Feldlerche	59
4.3.2 Gimpel	61
4.3.3 Neuntöter	63
4.3.4 Bodenbrüter	65
4.3.5 Baum und Buschbrüter.....	67
4.3.6 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	69
4.3.7 Nischenbrüter	71
5 Vermeidungsmaßnahmen.....	74
6 Literaturverzeichnis	77



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1 Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (aus: Bernotat et al., 2018).....	3

TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1 Projektbedingte Wirkfaktoren.....	7
Tabelle 2 Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	9
Tabelle 3 Relevanztabelle für europäische Vogelarten	25
Tabelle 4 Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen	74

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

AAB MV	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzrechtliche Fachbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundenaturschutzgesetz
BP	Brutpaar, hier auch inklusive „Papierrevier“ nach Südbeck
BT-Drs.	Bundesdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	Continuous ecological functionality-measures; vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
DGHT	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
Ind.	Individuen
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz
LK	Landkreis
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
MTB	Messtischblatt
MTBQ	Messtischblattquadrant
NSG	Naturschutzgebiet
SWS	Stadtwerke Stralsund

UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VG	Vorhabengebiet
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die aufgrund eines EuGH-Urteils (10.01.2006, C-98/03) notwendig wurden, traten erstmals 2007 in Kraft und wurden 2009 erneut angepasst. Die zentralen Regelungen zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44–47 BNatSchG. Sie gelten bundesweit unmittelbar und lassen keine Abweichung durch Landesrecht zu.

Geschützte Arten

Der Artenschutz umfasst alle nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG **besonders** bzw. **strengh geschützten Arten**.

Besonders geschützte Arten sind solche, die z. B. in der EG-Artenschutzverordnung, der BArtSchV, im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.

Strengh geschützte Arten sind eine Teilmenge hiervon (u. a. Anhang A der EG-Artenschutzverordnung, Anlage I Spalte 3 BArtSchV, Anhang IV FFH-Richtlinie).

Rechtliche Verbote

Die europäischen Vorgaben (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) enthalten strenge Zugriffs- und Störungsverbote, u. a. für:

- Tötung, Fang und Störung geschützter Tiere,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
- Entnahme oder Beschädigung geschützter Pflanzen.

Diese Vorgaben sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Für bestimmte Bau- und Eingriffsvorhaben gelten ergänzende Regelungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind möglich, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen bestehen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert,
- bestimmte Gründe (z. B. öffentliche Sicherheit, Forschung, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) vorliegen.

Befreiungen (§ 67 BNatSchG) sind zulässig, wenn die Einhaltung der Verbote im Einzelfall eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Reine subjektive Belästigungen (z. B. Lärm durch Tiere) rechtfertigen keine Befreiung.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Bei der Prüfung, ob Verbote nach § 44 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur **Vermeidung** von Beeinträchtigungen sowie **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt. CEF-Maßnahmen sollen die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft sichern.

Artenschutzfachbeiträge

Im Genehmigungsverfahren sind artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erstellen. Für alle relevanten Arten (z. B. Wolf, Luchs, Fischotter, Biber, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, bestimmte Insekten und alle europäischen Vogelarten) erfolgt eine gutachterliche Prüfung anhand von Steckbriefen. Diese beinhalten:

- ökologische Grundlagen,
- Gefährdungsstatus,
- Erhaltungszustand,
- Vorkommen im betroffenen Raum,
- Prüfung der Verbotstatbestände, inklusive Vermeidung und CEF,
- ggf. Prüfung von Ausnahme- oder Befreiungstatbeständen.

1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die jeweilige Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren (z. B. Bauleitplanverfahren) zu integrieren (z. B. im Umweltbericht, im LBP usw.). Der AFB wird damit ein Bestandteil der Unterlagen zum jeweiligen Gesamtprojekt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, es ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit eines Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassende Ausnahme/Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen werden im AFB dargelegt, um entweder die Verbotstatbestände auszuschließen inkl. CEF-Maßnahmen oder eine Ausnahme zu den Verbotstatbeständen zu bewirken, wenn eine Befreiung aussichtsreich erscheint.

Als Datengrundlage dienen die Unterlagen, welche bei einer jeweiligen Antragskonferenz oder Absprachen zur Vorgehensweise mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder dem Auftraggeber beschlossen wurden. Dabei können vorhandene oder aktuell erhobene Datengrundlagen relevant sein bzw. eine Kombination aus diesen beiden Möglichkeiten.

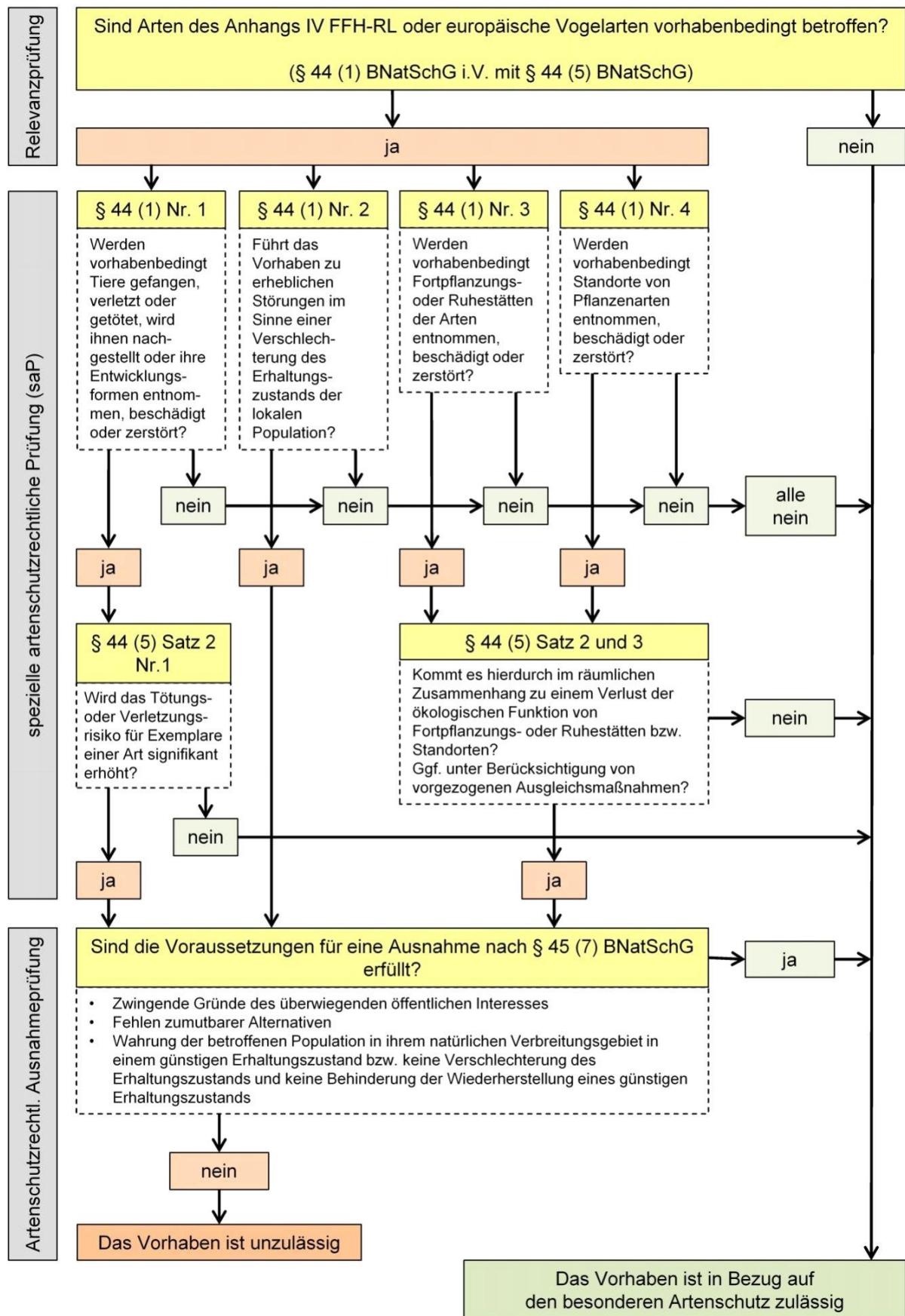


Abbildung 1 Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (aus: Bernotat et al., 2018)

Generell sollen nur die Arten geprüft werden, für die eine potentielle Erfüllung von Verbotstatbeständen in Frage kommt – also Arten, für die der jeweilige Planungsraum entsprechende Habitate (Lebensräume) aufweist. Für jede systematisch taxonomische Einheit gem. FFH-RL und VSchRL wird zunächst eine Relevanzanalyse in Tabellenform durchgeführt. Danach werden in Kapiteln jene relevanten Arten betrachtet, bei denen eingangs die Ergebnisse einer etwaigen Erfassung vorgestellt werden und danach die Konfliktanalyse erfolgt. Nach der Abbildung 1, die die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung veranschaulicht, soll gearbeitet werden. Das Prüfverfahren für die einzelnen Arten erfolgt im Steckbriefformat. Bei der Prüfung von Verbotstatbeständen werden die potentiell zu tätigen CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Eventuelle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nach den jeweiligen Steckbriefen für die Arten nochmals separat genannt. Die Untere Naturschutzbehörde ist die dann zuständige Behörde für das Prüfen der Unterlage und der Entscheidungsfindung zur Genehmigung.

2 Datengrundlage – Beschreibung der mit dem B-Plan zulässigen Vorhaben

2.1 Beschreibung der Planung

Die nachfolgenden Ausführungen sind der Begründung zum Entwurf des B-Plans 93 entnommen.

Im Zuge der Energiewende und der damit verbundenen Notwendigkeit, den steigenden Strombedarf v.a. aus nachhaltigen und umweltfreundlichen Energiequellen zu erschließen (Ausbau der Einspeisekapazität für regional erzeugte regenerative Energie), wird der vorliegende Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energie“ erstellt. Als Sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für diese sind Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.

Ziel des Plans ist es, geeignete Flächen für die Errichtung eines Umspannwerks sowie perspektivisch ergänzende Flächen für Energiespeicher zu identifizieren und zu sichern. Das Plangebiet liegt unmittelbar benachbart zu den bestehenden Umspannanlagen der E.DIS (110 kV) und 50 Herz (220 kV, zukünftig 380 kV) sowie der Biogasanlage der SWS Natur GmbH. Durch die Schaffung des planungsrechtlichen Rahmens sollen sowohl die ökologischen als auch die ökonomischen Potenziale der Energiewirtschaft optimal genutzt werden. Der Bebauungsplan trägt mit dem Ausbau der Einspeisekapazität nicht nur zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei, sondern fördert auch die regionale Wertschöpfung und unterstützt die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der erneuerbaren Energien.

Der Bebauungsplan legt dabei großen Wert auf Umwelt- und Klimaschutz. Die Integration erneuerbarer Energien trägt zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei und unterstützt die Energiewende. Er stellt einen wichtigen Schritt in Richtung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Energieversorgung dar, welcher nicht nur aktuellen Anforderungen an Energieinfrastrukturen gerecht wird, sondern auch die lokale Wirtschaft stärkt.

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die im Geltungsbereich geplanten Anlagen sind Anlagen, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführt sind. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird daher ein zusammenhängendes Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt und damit grundsätzlich die Zielrichtung des bestehenden Umspannwerks und der vorhandenen Biogasanlage weitergeführt.

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energie“ dient insbesondere der Wärme- und Energieerzeugung.

Allgemein zulässig sind:

- Umspannwerk
- Anlagen zur Energie- und Wärmeerzeugung sowie zur Speicherung und Verteilung (z.B. Biogasanlage, Wärmespeicher, Großbatteriespeicher)
- Erforderliche Nebenanlagen (Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur, Einfriedungen mit transparenten Zaunanlagen, innere Erschließung)

Die Errichtung von **Windenergieanlagen** ist im Geltungsbereich zum Schutz des Ortsbilds **unzulässig**. Die aus Gründen des Ortsbilds beschränkte Anlagenhöhe von 30 m ließe einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen auch nicht zu.

Mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets bleiben reguläre gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen. Für diese Nutzungen stehen in den angrenzenden Plangebieten (B-Plan Nr. 3.1, 3.2, 3.7) ausreichend Flächen zur Verfügung.

In Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung über Festsetzungen zur maximal überbaubaren Grundstücksfläche und der Höhenbegrenzung (maximale Oberkante – OK über Gelände) bestimmt.

Die festgesetzte Höhe von 15 Metern baulicher Anlagen darf durch die Höhen einzelner, betrieblich notwendiger technischer Anlagen bis maximal 30 Meter überschritten werden.

Durch die Höhenbeschränkung werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden bzw. auf das technische erforderliche Maß reduziert.

Unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Bauhöhe und der technischen Anforderungen wird für das Sondergebiet eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Damit bleibt die Planung hinter der Obergrenze von 0,8 für Sonstige Sondergebiete gem. § 17 BauNVO zurück. Angesichts der festgesetzten Obergrenze der GRZ ist eine Überbauung/Versiegelung von maximal 75 % des Sondergebiets möglich.

Von allen angedachten Vorhaben ist der Bau des Umspannwerkes bisher am weitesten konkretisiert:

Das Stromnetz der SWSN in der Hansestadt Stralsund verfügt derzeit über 2 Netzanschlusspunkte zum vorgelagerten Netz der E.DIS Netz GmbH (E.DIS). Die E.DIS ist Betreiber der 110 kV-Anlagen. Die SWSN-eigenen Schalthäuser sind auf der 20 kV-Ebene an die UW's der E.DIS angeschlossen.

Im Zuge der Fortschreibung des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (ISEK) der Hansestadt Stralsund wird in standortnahen Gewerbegebieten von einer Ansiedlung von Industrieunternehmen ausgegangen. Dafür wird ein zusätzlicher Stromleistungsbedarf von 35 und 50 MW prognostiziert. Die Bereitstellung dieser zusätzlichen elektrischen Leistung ist aus dem vorhandenen 20 kV-Netz der SWSN nicht möglich. Außerdem wird im südlichen Bereich der Gemarkung Stralsund die Errichtung größerer Stromerzeugungsanlagen geplant. Die SWSN plant daher die Errichtung eines 110 kV-Umspannwerkes als weiteren Anschlusspunkt zum vorgelagerten Netz.

Die 110 kV-Leitung soll hierbei als Erdkabel dem Umspannwerk zugeführt werden.

2.3 Lage und Naturausstattung

Das 5,85 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, im Stadtteil „Am Umspannwerk“. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 3.1 „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ und Nr. 3.2 „Industriegebiet Koppelstraße“ der Hansestadt Stralsund,
- im Süden durch Ackerfläche sowie jenseits den Bereich der bestehenden Umspannwerke von E.DIS und 50 Herz,
- im Westen durch die B 96 und
- im Nordosten durch eine schmale Waldfläche, an welche die sogenannten Zuckerteiche (Absetzbecken der ehemaligen Zuckerfabrik) angrenzen.

Der größte Teil des Geltungsbereichs stellt eine intensiv genutzte Ackerfläche dar, im Bereich der Zuwegung verläuft ein teilversiegelter Feldweg an dem sich eine Landreitgrasflur mit einzelnen Weidensträuchern anschließt. Außerdem, aber in direkter Nähe, kommen Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte und ein Siedlungsgehölz vor. Die Gehölzbiotope liegen zu großen Teilen im Wald bzw. haben sich durch Sukzession zu Wald entwickelt.

2.4 Wirkung des Vorhabens

Die potenziellen Wirkungen der mit der Aufstellung des B-Plans zulässigen Vorhaben, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, lassen sich nach ihrer Ursache in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen gliedern. Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen, die über die Bauphase hinausgehen. Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Fläche.

Die bei Umsetzung des B-Plans auftretenden Wirkfaktoren können wie folgt zusammengefasst werden:

Tabelle 1 Projektbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor		Konkretisierung
baubedingt	Flächenbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> - Durch Baufeldfreimachung (insb. Entfernung der Vegetation) - Durch Baustellenzufahrt, Material- und Lagerflächen
	stoffliche und akustische Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Bauarbeiten durch Lärm, Bewegung und Erschütterungen
	Barrierefunktion	<ul style="list-style-type: none"> - Fallen und Barrierefunktion (z.B. Einzäunung Baufeld, Baugruben)
anlagebedingt	Flächenbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung bzw. Versiegelung führen zu einem Verlust der biologischen Funktionen bzw. zur Veränderung der betroffenen Flächen als Lebensraum und Arthabitat
	Veränderung der Habitatstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstrukturen - Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	Barrierefunktion	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch Barrierefunktion der Anlage (z. B. Trennung von Teillebensräumen wie Tageseinstände, Äusungsflächen oder Jagdgebiete und Wildwechseln) - Kollision an Freileitungen und Sicherungsseilen
	nichtstoffliche Einwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Akustische Reize - Optische Reize
betriebsbedingt	Veränderung der Habitatstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte Veränderung der Biotop- und Vegetationsstrukturen - Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	nichtstoffliche Einwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Licht (Beleuchtung der Anlagen bzw. Wege) - Akustische Reize (Schall)
	stoffliche Einwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nährstoffeinträge (z. B. Stickstoff und Phosphoreinträge) - Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (z.B. Staub- / Schwebstoffe) - Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)
	Barrierefunktion	<ul style="list-style-type: none"> - Fallen und Barrierefunktion durch betriebliche Abläufe

Bei allen Vorhaben im B-Plangebiet werden die einschlägigen Vorschriften wie etwa die TA Lärm oder die Vorgaben der 44. BImSchV beachtet. Zudem ist der Geltungsbereich durch die intensive Landwirtschaft und die direkt angrenzende Bundesstraße sowie das südlich gelegene Umspannwerk **erheblich vorbelastet**.

3 Relevanzprüfung

In Ergänzung zu den sonstigen Unterlagen zum B-Plan werden in dieser Unterlage die speziellen Belange des Artenschutzes berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenhang der verschiedenen nationalen und internationalen Schutzkategorien ergeben. Es wird deshalb untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf alle Arten des Anhang IV

der FFH-RL (streng geschützte Arten), die Verordnung (EG) Nr. 338/97 und alle „europäischen Vogelarten“ durch das Vorhaben berührt werden.

Dieses umfangreiche Artenspektrum (57 Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle im Land wild lebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, für die Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung). Im Rahmen der Relevanzanalyse werden die Arten herausgefiltert, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Für die konkrete Prüfung werden die wirklich relevanten Arten herangezogen. Relevant können die Arten sein, welche in dem Vorhabenbereich oder dessen unmittelbarer Umgebung vorkommen, z. B. in typischen Nahrungshabiten, Fortpflanzungsstätten oder selbst errichteten Brutplätzen.

Die Relevanzprüfung für die Arten erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (ja) oder nicht (nein)
2. Wirkungsempfindlichkeit gegeben (ja) oder projektspezifisch gering (nein)
3. Wirkraum des Vorhabens innerhalb (ja) oder außerhalb (nein) des Verbreitungsgebietes

Für die Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse liegen Kartierungen vor, die bei der Relevanzanalyse verwendet werden.

Für die Relevanzanalyse wurde zusätzlich eine Datenrecherche durchgeführt. Sie beruht im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Umweltkartenportal (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>)
- Wölfe in Mecklenburg- Vorpommern (<https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>)
- Landesfachausschuss für Fledermausschutz- und Forschung (https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html)
- Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)
- Artensteckbriefe:
<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1032>
- DGHT, Online-Atlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, 2018)
- Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte (Range) der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (<http://www.bfn.de>, Stand: 2019)

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in der nachfolgenden Tabelle 1.

Tabelle 2 Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-RL

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Säugetiere							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x	0	Kein Vorkommen im VG	Keine Beeinträchtigung	Kein Vorkommen in der Umgebung von Lüdershagen nächstes Wolfspaar/-rudel bei Franzburg und Greifswald ohne Reproduktion (Stand: Oktober 2025)	Nicht betroffen , da das Projekt im anthropogen vorbelasteten Bereich entsteht und der Wolf große, zusammenhängende Waldgebiete und Offenlandflächen mit geringer Zerschneidung und ohne menschliche Einflüsse bevorzugt.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	Kein Vorkommen im VG, keine geeigneten Gewässer vorhanden.	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein Vorkommen im VG.	Kein Vorkommen im VG, nächste Vorkommen bei Franzburg an der Blinden Trebel (ca. 18 km entfernt)	Nicht betroffen , da keine geeigneten Gewässer im VG. Der Biber bevorzugt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs aus Weiden, Pappeln, Erlen.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	Vorkommen im Naturraum möglich, kein Vorkommen im VG	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Vorkommen in ganz M-V, kein Nachweis in MTB-Q 1744-2 bei Rasterkartierung 2005, jedoch im angrenzenden Raster. Auch Nachweis durch Totfunde an der Koppelstrasse und der Umgehungsstraße Gewerbegebiet Neu Lüdershagen in ca. 750	Nicht betroffen , da das VG aufgrund der Biotopausstattung keine Habitatbedingungen für den Fischotter bietet. Der Fischotter bevorzugt Fließ- und Stillgewässer mit reich strukturierten Uferzonen mit deckungsreicher Vegetation.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
						und 1.200 m Entfernung.	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im VG (Vorkommen auf Rügen und in der nördlichen Schleswiger-Holsteinischen Schleseregion)	Keine Beeinträchtigung	Kein Vorkommen im MTB	Nicht betroffen , da keine Habitateignung vorliegt. Die Haselmaus bevorzugt Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz und vorzugsweise mit Hasel.
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	Kein Vorkommen im VG (Vorkommen in Nord- und Ostsee)	Keine Beeinträchtigung	Kein Vorkommen im VG	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat. Der Schweinswal kommt in der Nord- und Ostsee vor
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	Ja, Art nachgewiesen.	Beeinträchtigung nicht auszuschließen.	Nachweis im VG	Betroffenheit möglich.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	Nein (Nachweis von wandernden oder überwinternden Tieren in MV zuletzt 1999, Range zw. HRO und RDG)	Keine Beeinträchtigung	Kein Vorkommen im VG, nicht nachgewiesen.	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate. Die Nordfledermaus besiedelt waldreiche Höhenlagen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	Ja, Art nachgewiesen.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im VG	Nicht betroffen , die angrenzenden Gehölzbestände bleiben als Leitstruktur und Jagdhabitat erhalten. Quartiere dieser Art

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							befinden sich gewöhnlich in Gebäuden, diese sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	Nicht nachgewiesen, potenzielles Vorkommen unwahrscheinlich, da die Art naturnahe Waldlebensräume in räumlicher Nähe zu Gewässern bevorzugt.	Beeinträchtigung nicht auszuschließen.	Kein Nachweis im VG	Keine Betroffenheit, da nicht nachgewiesen. Die Art wird durch die nachgewiesenen Arten mitgeschützt.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	Nicht nachgewiesen, VG nicht im Range der Art.	Beeinträchtigung nicht auszuschließen.	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Die Teichfledermaus hat ihre Sommerquartiere in gewässerreichen Tieflandregionen mit großen Stillgewässern oder langsam fließenden breiten Flüssen. Die Art wird durch die nachgewiesenen Arten mitgeschützt.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	Ja, Art nachgewiesen.	Beeinträchtigung nicht auszuschließen.	Nachweis im VG	Betroffenheit möglich.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	Nicht nachgewiesen, VG im Range der Art, aber Vorkommen unwahrscheinlich, als Jagdhabitat werden	Beeinträchtigung nicht auszuschließen.	Kein Nachweis im VG	Keine Betroffenheit, da nicht nachgewiesen. Die Art wird über die nachgewiesenen Arten mitgeschützt.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
				naturahe Laubwälder (z.B. Buchenhallenwälder) bevorzugt.			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	Nicht nachgewiesen, VG nicht im Range der Art.	Beeinträchtigung nicht auszuschließen.	Kein Nachweis im VG	Keine Betroffenheit, da nicht nachgewiesen und außerhalb der Range der Art.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	Nicht nachgewiesen, VG im Range der Art.	Beeinträchtigung nicht auszuschließen.	Kein Nachweis im VG	Keine Betroffenheit, da nicht nachgewiesen. Die Art wird über die nachgewiesenen Arten mitgeschützt.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	Nicht nachgewiesen, VG nicht im Range der Art.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, keine geeigneten Habitate. Der Kleine Abendsegler bevorzugt höhlenreiche Laubmischwaldbestände.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	Ja, Art nachgewiesen.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im VG	Nicht betroffen , die angrenzenden Gehölzbestände bleiben als Leitstruktur und Jagdhabitat erhalten.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaut-fledermaus	x	4	Ja, Art nachgewiesen.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im VG	Nicht betroffen , die angrenzenden Gehölzbestände bleiben als Leitstruktur und Jagdhabitat erhalten.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfleder-maus	x	4	Ja, Art nachgewiesen.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im VG	Nicht betroffen , die angrenzenden Gehölzbestände bleiben als Leitstruktur und Jagdhabitat erhalten. Quartiere dieser Art befinden sich gewöhnlich in Gebäuden, diese sind im Geltungsbereich noch nicht vorhanden.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfleder-maus	x	-	Ja, Art nachgewiesen.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im VG	Nicht betroffen , die angrenzenden Gehölzbestände bleiben als Leitstruktur und Jagdhabitat erhalten. Quartiere dieser Art befinden sich gewöhnlich in Gebäuden, diese sind im Geltungsbereich noch nicht vorhanden.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	Ja, Art nachgewiesen.	Beeinträchtigung nicht auszuschließen.	Nachweis im VG	Betroffenheit möglich.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	Art nicht nachgewiesen. VG außerhalb der Range (Region Dömitz) der Art	Beeinträchtigung nicht auszuschließen.	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da kein Vorkommen im UR.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	x	1	Art nicht nachgewiesen, VG zwar im Range der Art, aber bekannte Nachweise erstrecken sich derzeit auf Graal-Müritz, Rügen und den ehem. Uecker-Randow Kreis.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da nicht nachgewiesen und keine lichtempfindliche Art.
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	Kein potenzielles Vorkommen (UR außerhalb der Range [nur im küstennahen Raum] in wärmebegünstigten, offenen bis halboffenen Lebensräumen)	Keine Beeinträchtigung.	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da das VG keine Habitateignung aufweist und außerhalb der Range liegt. Die Schlingnatter bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen und vegetationsreiche Sanddünen, trockene Randbereiche von Mooren, besonnte Waldränder sowie Bahn- und Teichdämme.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	Kein Vorkommen im VG/ UR	Keine Beeinträchtigung	Vorkommen ausschließlich an der südlichen Landesgrenze.	Nicht betroffen , da keine Habitateignung vorliegt. Die Sumpfschildkröte ist eine aquatische Art. Sie bevorzugt stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen und sich daher leicht erwärmen können.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	VG im Range der Art; Potenzielles Vorkommen nicht ausgeschlossen, laut Atlas DGHT existiert im entsprechenden Quadranten ein Nachweis, jedoch keine Habitateignung .	Keine Beeinträchtigung	kein Nachweis	Nicht betroffen , da das VG keine Habitateignung aufweist. Die Zauneidechse benötigt ein Mosaik aus offenen und sonnenexponierten sowie beschatteten Bereichen, sowie grabbares Material für die Eiablage.
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	VG nicht im Range; keine Nachweise seit 2000 laut DGHT Atlas.	Keine Beeinträchtigung	kein Nachweis	Nicht betroffen , da außerhalb der Range der Art.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	VG nicht im Range; Vorkommen in Küsten-überflutungsgebieten sowie an offenen, vegetationsarmen, sekundären Pionierstandorten [Sand-, Kies- und Lehmgruben] mit Kleingewässern.	Keine Beeinträchtigung	kein Nachweis	Nicht betroffen , da keine Habitateignung vorliegt. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die offene bis halboffene Pionierstandorte mit flachen, schnell erwärmten, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen bevorzugt.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	VG nicht im Range; Schwerpunkt-vorkommen im Küstenraum und im kontinental geprägten Südosten des Landes	Keine Beeinträchtigung	kein Nachweis	Nicht betroffen , da keine Habitateignung vorliegt. Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, trockenwarme Offenlandhabitare mit grabfähigen Böden.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	Potenzielles Vorkommen, fast flächendeckend in ganz MV, jedoch keine geeigneten Gewässer im VG vorhanden.	Als wandernde Amphibienart potentiell betroffen	Rufer im nahegelegenen Auflandeteich verhört	Als wandernde Amphibienart potentiell betroffen , im VG selbst sind jedoch keine Gewässer vorhanden.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauch-kröte	x	3	VG im Range (zerstreutes Vorkommen in allen Landschaftszonen MVs), jedoch keine Habitateignung im UR	Keine Beeinträchtigung	kein Nachweis	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung vorliegt. Die Knoblauchkröte bevorzugt Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben kann. Wichtig ist ein Angebot an krautreichen kleinen Stillgewässern.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	Kein Nachweis, VG im Range der Art (fast flächendeckend in ganz MV)	Als wandernde Amphibienart pot. nicht ausgeschlossen	Kein Nachweis	Nicht betroffen . Die Art wird durch den nachgewiesenen Laubfrosch mitgeschützt.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	Kein Vorkommen, UR außerhalb der Range (Vorkommen in der Vorpommerschen Boddenlandschaft, auf Rügen & vereinzelt in der Mecklenburgischen Seenplatte)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Springfrosch besiedelt Laichgewässer in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich, Waldweiher sowie kleine Teiche und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	Kein Vorkommen, UR außerhalb der Range (Vorkommen nur im Südosten von MV)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, keine geeigneten Habitate vorhanden. Der kleine Wasserfrosch ist in und an moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweiichern anzutreffen.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	x	2	Kein Nachweis, VG im Range der Art (flächendeckend in ganz MV)	Als wandernde Amphibienart pot. nicht ausgeschlossen	kein Nachweis im VG	Nicht betroffen. Die Art wird durch den nachgewiesenen Laubfrosch mitgeschützt.
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	Kein Vorkommen	Keine Beeinträchtigung	Kein Vorkommen im MTB, kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da es sich um eine wandernde Art der Meeres- und Küstengewässer sowie größerer Flüsse handelt und somit das Vorhaben außerhalb des Lebensraumes des Baltischen Störs liegt.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Insekten							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	VG nicht im Range der Art; kein geeignetes Gewässer im UR vorhanden (Bindung der Eiablage an Krebsschere <i>Stratiotes aloides</i>)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Das Vorkommen ist eng an die Eiablagepflanze <i>Stratiotes aloides</i> gebunden, die hier nicht vorkommt.
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	UR außerhalb der Range, kein Gewässer im VG (wenige Vorkommen entlang der Elbe)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da nur wenige Vorkommen im Bereich der Elbe nachgewiesen und keine geeigneten Habitate vorhanden. Zudem kommen sie ausschließlich in Fließgewässern vor und bevorzugen Bereiche mit geringer Fließgeschwindigkeit und sehr feinem Bodenmaterial.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	Kein potenzielles Vorkommen, kein Gewässer im VG und außerhalb der Range der Art	Keine Beeinträchtigung	kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da keine Habitateignung vorliegt. Die östl. Moosjungfer präferiert saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	Kein potenzielles Vorkommen	Keine Beeinträchtigung	kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da keine Habitateignung vorliegt. Die Zierliche Moosjungfer besiedelt vorzugsweise die echten Seen (30m ² bis 200ha), die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen und sonst nur vereinzelt über das Land verteilt sind. Gewässer sind nicht durch die Planung betroffen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	VG im Range der Art, jedoch kein potenzielles Vorkommen, kein Gewässer im VG	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da keine Habitateignung vorliegt. Die Große Moosjungfer bevorzugt eine mit submersen Strukturen durchsetzte Wasseroberfläche (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist. Gewässer sind im VG nicht vorhanden.
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	Kein potenzielles Vorkommen, kein Gewässer im VG	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Sibirische Winterlibelle bevorzugt flache, sonnige Teiche, Weiher; Torfstiche und Seen. Es werden aber auch Nieder- und Übergangswoogewässer besiedelt.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	Kein Vorkommen: keine Habitateignung und VG außerhalb der Range (Isolierte Vorkommen im südwestlichen Mecklenburg und bei Schönhauen)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Der Große Eichenbock bevorzugt ursprüngliche Laub- und Laubmischwälder. Er ist vorzugsweise an Eichen als Entwicklungshabitat gebunden.
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	x	-	UR außerhalb der Range, bisher in MV nur ein isoliertes Vorkommen der Art westlich von Schwerin	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , die Art benötigt Totholz von Weichhölzern wie Pappeln, diese kommen im VG nicht vor.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	Kein Vorkommen: keine Habitateignung und VG außerhalb der Range (Isoliertes Vorkommen im Süden MVs)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da keine geeigneten Habitate vorliegen. Der Breitband besiedelt ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal-bindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	3	Kein Vorkommen: keine Habitateignung und VG außerhalb der Range (wenigen aktuellen Fundorte in M-V konzentrieren sich auf den südöstlichen Teil)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da keine geeigneten Habitate . Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer bevorzugt größere und permanent wasserführende Stillgewässer, die eine schwache bis mäßige Nährstoffversorgung aufweisen.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	3	Kein Vorkommen: keine Habitateignung und VG außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Eremit lebt ausschließlich in mit MULM gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	UR im Range der Art vorhanden (Verbreitungsschwerpunkt in Flusstalmooren und Seeterrassen); aber keine Habitateignung im UR	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Der Große Feuerfalter besiedelt Nass- und Feuchtwiesen. Sein Vorkommen ist an die Fraßpflanze <i>Rumex hydro-lapathum</i> gebunden.
<i>Lycaena helle</i>	Blau-schillernder Feuerfalter	x	0	Kein Vorkommen: keine Habitateignung und VG außerhalb der Range (Isoliertes Vorkommen im Ueckertal)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate vorliegen. Es werden Feuchtwiesen in großen Flusstalmooren und Moorwiesen mit Wiesenknöterich bevorzugt.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-schwärmer	x	4	UR im Range der Art, aber keine Habitateignung, da keine Nacht-kerzen- oder Weidenröschenbestände im VG	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate vorliegen. Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen werden bevorzugt besiedelt. Er ist meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrig wüchsiger Röhricht, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. VG liegt auf einem intensiv genutzten

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Acker.
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke	x	1	VG außerhalb der Range der Art (11 bekannte Lebendvorkommen z.B. auf Rügen, im Peenetal, Drewitzer See) und keine Habitateignung	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat im VG. Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, sauerstoffreiche Gewässer und Gräben mit üppiger Wasser-vegetation.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	Nein, VG außerhalb der Range (nächstes Vorkommen in der Barthe)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat im VG. Die Bachmuschel besiedelt klare, sauerstoffreiche Flüsse, Ströme und Bäche über kies-sandigem Grund
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	Kein Vorkommen, VG außerhalb der Range (isoliertes Vorkommen an der Westgrenze bei Pasewalk und Löcknitz)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Die Sumpf-Engelwurz bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden.

Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2	Kein Vorkommen, keine Habitateignung und VG außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte gewöhnlich an Ufern größerer Gewässer.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	Kein Vorkommen, keine Habitateignung und VG außerhalb der Range (isoliertes Vorkommen im NP Jasmund auf Rügen)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Vorkommen nur noch in den Hangwäldern der Steilküste im Nationalpark Jasmund. Der Frauenschuh bevorzugt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	Kein Vorkommen, keine Habitateignung und VG außerhalb der Range (isoliertes Vorkommen an der südwestlichen Grenze Mecklenburgs)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Einziges Vorkommen im NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“. Als eine Pionierart benötigt sie offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	Kein Vorkommen, keine Habitateignung und VG außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat im VG. Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetation.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Geltungsbereich [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich [= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Luronium natans</i>	Schwimmen-des Froschkraut	x	1	Kein Vorkommen, keine Habitateignung und VG außerhalb der Range (drei vereinzelte Vorkommen in MV)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da nur noch vier Vorkommen im Südwesten MVs. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweicher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben.

Tabelle 3 Relevanztabelle für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
Accipiter gentilis	Habicht	x					Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
Accipiter nisus	Sperber	x					Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , lt. AAB MV nicht kollisionsgefährdet.	Ho
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Bu

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger						Keine Beeinträchtigung	ja, 1 BP im 50 m Radius	Nicht betroffen , da die Brutplätze an den Auflandeteichen mehr als 10 m vom Geltungsbereich entfernt sind und zudem zwischen Geltungsbereich und Brutplätzen ein Gehölzbereich als Puffer vorhanden ist.	B
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Teichrohrsänger				V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Sc
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkautz	x	x				Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Aix sponsa</i>	Brautente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3		Beeinträchtigung möglich	ja, 1 BP zwar außerhalb VG, aber im gleichen Feldblock.	Prüfung notwendig	B
<i>Alca torda</i>	Tordalk						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	R
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	H
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B, Sc
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	R

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
Anser anser	Graugans						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, Sc
Anser canadensis	Kanadagans						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
Anser erythropus	Zwerggans						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
Anthus campestris	Brachpieper		X	X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
Anthus pratensis	Wiesenpieper				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
Anthus trivialis	Baumpieper						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
Apus apus	Mauersegler						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
Aquila chrysaetus	Steinadler				0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
Aquila clanga	Schelladler						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiaadler	X	X		1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	N
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	K
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X					Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	X			0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Aythya marila</i>	Bergente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X	X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	F
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		X		0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		X	X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Sc
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Sc
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X		3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel				0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X					Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		X	X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG, keine geeigneten Habitate im VG.	B

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V		Beeinträchtigung möglich bei Bau der Zuwegung	ja, 1 BP im 50 m Radius	Prüfung notwendig	Ba, Bu
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG,	Ba
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	Ba, Bu
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	Bu
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	N
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	N
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer				1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		X				Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, K
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		X	X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, K
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		X	X	2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X		1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X				Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Sc
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	N, H
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis,	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	Kernbeißer						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	G
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	N
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Gb
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, K
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H, Gb
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		X	X	3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG, keine extensiv genutzten Feuchtwiesen im VG.	B
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Brutparasit
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, Sc
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG, keine geeigneten Habitate im VG.	Gb, K
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG, keine geeigneten Habitate im VG.	H
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V		Beeinträchtigung möglich bei Bau der Zuwegung	ja, 2 BP im 50 m Radius	Prüfung notwendig	Bu
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		X	X	3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer				V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , brütet in einem Schilfgebiet außerhalb des VG.	B, Sc
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, Bu

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho, N
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X			V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, Ho
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X					Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Gb, Ba, N
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X					Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, Ho
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	N
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle				V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, Sc
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, Sc
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X				Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X				Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X				Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, Bu
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	N

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Sc
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		X		V		Beeinträchtigung möglich	ja, gemäß UNB Verdacht auf 1 BP im 50 m Radius	Prüfung notwendig	Bu
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Bu
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Bu
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Bu
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis.	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, K
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, K
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		X		R		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, K
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe				R		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, F
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Locustella lusciniooides</i>	Rohrschwirl			X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, Bu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, Bu
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Lymnocryptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer			X	V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		X				Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		X		V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze						Beeinträchtigung möglich	ja, 1 BP im 50 m Radius	Prüfung notwendig	N, H, B
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	N

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		X	X	2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	N
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	N
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Oeahthe oeanthe</i>	Steinschmätzer				1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X				Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ho
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, Sc

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
Parus ater	Tannenmeise						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	H
Parus caeruleus	Blaumeise						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	H
Parus cristatus	Haubenmeise						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	H
Parus major	Kohlmeise						Beeinträchtigung möglich	ja, 1 BP im 200 m Radius	Prüfung notwendig	H
Parus montanus	Weidenmeise				V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	H
Parus palustris	Sumpfmeise						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	H
Passer domesticus	Haussperling				V		Beeinträchtigung möglich	Nachweis außerhalb VG, aber im 50 m-U-Raum und in Nachbarschaft (Gärestbehälter)	Prüfung notwendig	H
Passer montanus	Feldsperling				3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	H
Perdix perdix	Rebhuhn				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
Pernis apivorus	Wespenbussard		X		3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	Ho
Phalacrocorax carbo	Kormoran						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	K

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		X	X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Gb
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H, N
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp						Beeinträchtigung möglich	ja, 1 BP im 50 m Radius	Prüfung notwendig	Ba
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, Bu
<i>Pica pica</i>	Elster						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Picoides major</i>	Buntspecht						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X	3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Sc
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			X	V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Sc
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Sc, K
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Bu

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	H
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3		Beeinträchtigung möglich	ja, 1 BP im 50 m Radius	Prüfung notwendig	Ba
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B, (K)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	H, K
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlichen				3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen, da kein Nachweis im VG.	B

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, Bu
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		X	X	2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, K
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		X	X	R		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, K
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, K
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		X	X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, K
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		X	X	1		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B, K
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, Gb
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	X			2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X					Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgasmücke						Beeinträchtigung möglich	ja, 2 BP im 50 m Radius	Prüfung notwendig	B, Bu
<i>Sylvia borin</i>	Gartengasmücke						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, Bu
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Bu
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Bu
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		X	X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Bu
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Sc
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		X		0		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	F
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	N

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]	Gildenzugehörigkeit (B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter)
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da einmalig in 500 m Entfernung vom VG nachgewiesen.	Ba
<i>Turdus merula</i>	Amsel						Beeinträchtigung möglich	ja, 1 BP im 50 m Radius	Prüfung notwendig	Ba, Bu
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba, K
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			X			Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	Ba
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	X			3		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H, Gb
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	H
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme						Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	R
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2		Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis	Nicht betroffen , da kein Nachweis im VG.	B

Erläuterungen:

BP – Brutpaar; bei Brutvögel „Papierrevier“ im Sinne von Südbeck et al., 2005

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen

- 1 vom Aussterben bedroht

- 2 stark gefährdet

- 3 gefährdet

- R extrem selten

- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

4 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Fledermäuse

Die Fledermäuse wurden 2022 gemäß AAB MV erfasst (PfaU GmbH, 2022), da hier ursprünglich auch die Anlage von Windkraftanlagen angedacht waren. Es wurden insgesamt 8 Arten nachgewiesen, wovon 3 Arten nach der Relevanzüberprüfung (Kap. 3) einer vertieften Prüfung zu unterziehen sind. Diese gelten als „lichtmeidende“ Fledermausarten. Die Abhandlung der betroffenen Arten erfolgt in Steckbriefform für lichtmeidende Fledermausarten.

Die Zuwegung verläuft südöstlich von einem Siedlungsgehölz. Dieses Gehölz liegt **außerhalb** des Geltungsbereichs innerhalb einer festgestellten Waldfläche. Eine Rodung der Gehölze ist gemäß B-Plan nicht vorgesehen. Daher werden baumbewohnende Fledermäuse nachfolgend nicht betrachtet. Sollte entgegen der derzeitigen Planung ein Lichtraumprofil notwendig werden, ist vorher durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) die Betroffenheit von potentiellen Fledermausquartieren zu prüfen. In einer Silberweide in direkter Nähe zum Feldweg wurde hier ein Tagesquartier der Wasserfledermaus festgestellt. Sollten entgegen der derzeitigen Planung pot. Quartierstrukturen oder das Tagesquartier durch Rodung bzw. Gehölzschnitt betroffen sein, sind **durch die ÖBB geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen** festzulegen (z. B. Ersatzquartiere).

Lichtempfindliche Fledermausarten			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Code 1308			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 1	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	nach § 10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Code 1320			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Code: 1314			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 4	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG			
11. Schutz- und Gefährdungsstatus: Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Code: 1324			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	

Lichtempfindliche Fledermausarten			
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Artnach § 10 BNatSchG		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
31. Schutz- und Gefährdungsstatus: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Code: 1322			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe		Regionaler Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
31. Schutz- und Gefährdungsstatus: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Code: 1326			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe		Regionaler Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 4	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Mopsfledermaus kommt überwiegend in naturnahen Laub- oder Laubmischwäldern vor, vereinzelt können auch Gärten oder Hecken als Nahrungshabitate genutzt werden. Quartiere in Wäldern kommen vornehmlich hinter absthender Borke bzw. Stammanrisse von Eiche, Buche und Fichte vor. Auch flache Fledermauskästen werden gelegentlich genutzt. Daneben werden bei (oft älteren) Gebäuden die Rolladenkästen und Holzverkleidungen als Sommerquartiere genutzt. Die Art ernährt sich fast ausschließlich von Faltern und Kleinschmetterlingen und im geringen Maße auch von Hautflüglern und Käfern (Dietz & Kiefer, 2020).</p> <p>Die wichtigsten Lebensraumelemente der Großen Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) sind Wälder und Gewässer, wobei die Art stärker an Wälder gebunden ist als <i>M. mystacinus</i> (Taake, 1992). Nach gegenwärtiger Kenntnis scheint <i>M. brandtii</i> besonders Mischwälder, insbesondere reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder auf feuchteren Standorten, aber auch reine Kiefernforste, waldähnliche Parks und dörfliche Strukturen zu besiedeln (Haensel, 2008). Außerdem spielen Feldgehölze und Hecken eine wichtige Rolle als Jagdgebiete (Dietz et al., 2007). Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, Stammanrisse und hinter absthender Rinde sowie in Spalträumen an Gebäudefassaden und in Dachräumen. Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen. Gebäudequartiere liegen meist nahe an Waldrändern (Sachanowicz, 2002) oder sind über Leitstrukturen (z. B. Baumreihen) an Wälder angebunden und stehen zudem im Austausch mit benachbarten Baumquartieren. Die Flugstrecken zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten werden meist auf kürzestem Wege (Flugstraßen) entlang von Hecken, Baumreihen oder ähnlichen Strukturen zurückgelegt. Für eine Wochenstabenkolonie in Niedersachsen ergab sich deshalb ein rechnerischer Aktionsraum von etwa 100 km² (Dense & Rahmel, 2002). Winterquartiere sind bisher nur in Höhlen, Stollen und Kellern bekannt (Meschede & Heller, 2002).</p> <p>Die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) nutzt als Wochenstabenquartiere überwiegend Baumhöhlen. Bevorzugt werden alte, nach oben ausgefaulte Spechthöhlen in vitalen Laubbäumen. Aber auch Stammrisse, Spalten, Astlöcher und Fledermauskästen werden angenommen (Diez & Boye, 2004). Es gibt nur einzelne Nachweise von Wochenstaben in unterirdischen Quartieren (Dietz et al., 2007). Wochenstaben umfassen i. d. R. 20-50 Weibchen. Ein Wochenstabenverband kann durch regelmäßige Quartierwechsel im Jahresverlauf bis zu 40 Baumhöhlen aufsuchen, die in Abständen von bis zu 2,6 km voneinander auf Flächen von bis zu 5,3 km² verteilt sind. Männchen bilden eigene Kolonien von bis zu 20, vereinzelt bis zu 200 Tieren (Dietz et al., 2007). In Jagdgebieten oder in deren Umgebung werden auch weitere Quartiere angeflogen, die Schutz für Ruhepausen und vor schlechtem Wetter bieten bzw. eine soziale Funktion haben. Winternachweise werden fast ausschließlich in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkeranlagen und ähnlichen Räumlichkeiten erbracht, die frostfrei bleiben, eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und störungsfrei sind. Das Temperaturoptimum liegt während des Winterschlafs bei 4-8° C. Ein Teil der Population dürfte aber in Baumhöhlen und Felsspalten überwintern (Dietz et al. 2007). Zwischen Sommer- und Winterquartier legt die Wasserfledermaus bis 150 km zurück. Tiefland-Populationen legen weitere Strecken zwischen Teillebensräumen zurück als die nur kurze Strecken wandernden Tiere der Bergregionen. Zwischen ihrem Baumquartier und dem Jagdgebiet benutzen Wasserfledermäuse meistens ausgeprägte „Flugstraßen“ entlang von markanten Landschaftsstrukturen. Die Jagdgebiete sind vornehmlich offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse, gelegentlich</p>			

Lichtempfindliche Fledermausarten

und vor allem im Frühsommer auch wasserferne Stellen, wie z. B. Waldlichtungen (Jones & Teeling, 2006). Bevorzugt werden Gewässer, deren Ufer mit Gehölzen bestanden sind, so dass die Wasseroberfläche nicht überall durch Wind bewegt wird (Stebbins, 1988). Weibchen nutzen Jagdgebiete in einem Radius von im Mittel 2,3 km um das Quartier. Männchen jagen dagegen im Mittel 3,7 km vom Quartier entfernt. Die Jagdgebiete schwanken in ihrer Größe stark (Beck, 1995). Die Männchen sind im Sommer nur z. T. reviertreu, die übrigen sind unstet in der Lebensraumnutzung. Als aktuelle Gefährdungsursachen sind anzuführen: Fällung von Quartierbäumen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen bzw. im Zuge von Verkehrswegesicherung im Siedlungsbereich und an Gewässern (Diez & Boye, 2004). Häufige Störungen sind Verschluss der Einflugmöglichkeiten, Umnutzung, Verfall oder Abriss von Winterquartieren sowie Kollision mit dem Straßenverkehr, wenn durch neue Straßentrassen (Ausbau zu Schnellstraßen mit höherer nächtlicher Frequentierung) historische Flugstraßen betroffen sind.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) ist eine typische Kirchenfledermaus, das über viele Generationen hinweg großräumige, ungestörte Dachböden, Kirchtürme, Schlössern oder anderen großen Gebäuden als Sommerquartiere nutzen (Dietz & Kiefer, 2020). Auch Brücken werden genutzt. Die Tiere hängen hierbei frei. Der Lebensraum des Großen Mausohres besteht vor allem in offenem, klimatisch begünstigten Gelände, wie Wiesen, Feldern und offenem Waldland, aber auch in menschlichen Siedlungen. Die Jagdgebiete des Großen Mausohres sind vorzugsweise in alten und lichten Laubwaldbeständen oder über extensiv bewirtschafteten Wiesen, wo sie dicht über dem Erdboden nach Schnaken oder flugunfähigen Laufkäfern jagen. Wochenstubenkolonien der Weibchen mit ihrem Nachwuchs umfassen in Mitteleuropa meist 50–1000 Tiere, in einigen Fällen können jedoch Größen von bis zu 5000 Tieren erreicht werden (Dietz et al., 2007). Wanderungen zwischen Wochenstuben und Winterquartieren sind besonders in Gegenden mit Mangel an Winterquartieren üblich, wobei Entferungen in der Regel unter 100 km liegen (Skiba, 2009). Die Wochenstuben bilden sich im April/Mai und werden ab Ende Juli wieder verlassen (Simon & Boye 2004).

Die **Fransenfledermäuse** (*Myotis nattereri*) galten lange als typische Waldfledermäuse (Boye et al., 1999; Schober & Grimmberger, 1998). Zunehmende Nachweise von Wochenstuben im Siedlungsbereich haben diese Annahme relativiert (Simon et al., 2004). Wochenstuben liegen sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Quartier dienen Mauerspalten, Dachstühle, Baumhöhlen und Baumspalten, sowie Fledermauskästen (Meschede & Heller, 2002). Kurz vor der Geburt der Jungtiere sammeln sich die Weibchen in großen Gruppen in einem Quartier. Direkt nach der Geburt teilen sie sich in mehrere kleinere Wochenstuben auf. Die Jagdgebiete der Fransenfledermaus unterscheiden sich in den Jahreszeiten. Während sie im Frühling vorwiegend im Offenland über Feldern und Weiden in Streuobstbeständen und an Hecken oder Gewässern jagt, liegen die Jagdhabitatem ab dem frühen Sommer in Wäldern und dort teilweise auch in reinen Nadelbeständen. Dabei entfernen sich die Tiere nicht weiter als 3 km von Quartier. Fransenfledermäuse gehören zu den „Gleanern“, d. h. sie fangen ihre Beute nicht im Flug, sondern picken sie von Blättern oder vom Boden, ohne auf bestimmte Tiergruppen spezialisiert zu sein (Dietz & Simon, 2003). Aus verschiedenen Gebieten sind Populationen bekannt, die ihr Quartier regelmäßig in Kuhställen beziehen und in diesen auch Fliegen jagen (Simon et al., 2004). Zum Teil verlassen diese Tiere die Ställe überhaupt nicht (Trappmann & Clemen, 2001). Ihr Winterquartier beziehen Fransenfledermäuse in frostfreien Höhlen und Stollen. Dort verkriecht sie sich in enge Spalten und Ritzen, zum Teil auch in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen (Topál, 2001). Es ergibt sich eine Kollisionsgefährdung mit Arbeitsgeräten im Anlandungsbereich und eine Anlockwirkungen bei Nachbautätigkeiten durch die Beleuchtungseinrichtung im Landbereich (Berg et al., 2007).

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) meidet nur ausgesprochen waldarme Gebiete (Meschede & Heller, 2000). Jagdflüge erstrecken sich über die ganze Nacht. Beutetiere werden im freien Luftraum gefangen sowie von der Vegetation im Rüttelflug abgelesen (gleaning). Die Art ist nicht wählerisch in Bezug auf die Beuteorganismen. Als Jagdgebiet werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, aber auch strukturärmerer Waldtypen (einschließlich Nadelforste), Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten werden zur Nahrungssuche genutzt (Swift, 1998). Wochenstubenkolonien umfassen meist 5 bis 25, selten bis zu 100 Tiere. Mitte Mai sind die Wochenstubenkolonien versammelt und während der ersten drei Juliwochen werden die Jungen geboren (Swift, 1991). Es findet fast kein Individuentausch zwischen den Wochenstubenkolonien, sondern nur zwischen verschiedenen Quartieren statt, wenn diese von Tieren einer Kolonie im Verbund genutzt wird (Heise & Schmidt, 1988; Entwistle et al. 2000). In Mitteleuropa finden sich kaum Männchen in den Sommerkolonien (Petersen et al., 2004). Sommerquartiere werden bevorzugt in Baumhöhlen gewählt, daneben auch in Spalten, hinter abstehender Rinde und oft in Nist- und Fledermauskästen. Von Mitte August bis in den September ist Balzzeit, in der auch spezielle Paarungsquartiere

Lichtempfindliche Fledermausarten

aufgesucht werden. Paarungen erfolgen aber auch danach im Winterquartier. Der Winterschlaf dauert von Ende November bis Anfang März. In dieser Zeit wechseln die Tiere mehrfach ihren Hangplatz oder auch das Quartier. Die Art hat einen langsam Flug in niedriger Höhe (3 - 6 m), der nahe an Vegetationsstrukturen entlangführt. Die Art entfernt sich maximal 3 km vom Quartier. Die Art ist nur wenig wanderfreudig. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander. Auch die weitesten Wanderungen erstrecken sich fast nie über 50 km. Es ergibt sich eine Kollisionsgefährdung mit Arbeitsgeräten und eine Anlockwirkungen bei Nachbautätigkeiten durch die Beleuchtungseinrichtung (Berg et al., 2007).

2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

Die Mopsfledermaus fehlt im Nordwesten Deutschlands, die aktuellen Vorkommensschwerpunkte liegen in Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Bayern (Boye & Meinig, 2004).

Die Große Bartfledermaus ist von Frankreich und Großbritannien bis zum Ural und weiter ostwärts verbreitet. Der Verlauf der östlichen Verbreitungsgrenze ist aufgrund von möglichen Artverwechslungen unklar. Das europäische Areal reicht im Norden etwa bis 65° N. In weiten Teilen Westeuropas und des Mittelmeerraumes ist *M. brandtii* bislang nicht nachgewiesen. In Süd- und Südosteuropa ist die Verbreitung erst ungenügend bekannt bzw. lückenhaft (auf die Gebirge beschränkt) (Dietz et al., 2007). Auch in Deutschland gibt es Nachweislücken. Wochenstuben sind zwar aus zahlreichen Bundesländern bekannt, viele einzelne Funde darüber hinaus machen aber Sommervorkommen, die bisher übersehen wurden, in weiteren Regionen wahrscheinlich (Dense & Rahmel, 2002).

In Europa ist die Wasserfledermaus bis 63° N verbreitet. Im Mittelmeergebiet scheint die Verbreitung allerdings relativ lückig zu sein, Vorkommen sind oft auf Berggegenden beschränkt. Die Art fehlt nur auf manchen Inseln wie den Balearen, Sizilien, Malta und Zypern sowie in Südgriechenland (Mitchell-Jones et al., 1999).

Das große Mausohr ist eine europäische Art mit Vorkommen vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland. Die östl. Verbreitungsgrenze verläuft durch Weißrussland und die Ukraine. Die Art ist in Deutschland weit verbreitet und in den südl. Bundesländern nicht selten (Simon & Boye, 2004).

Das Areal der Fransenfledermaus umfasst gemäß ihrer paläarktischen Verbreitung (Mitchell-Jones et al., 1999) die gesamte Fläche Deutschlands. Entsprechend ist die Art in weitgehend allen Bundesländern mit Wochenstuben nachgewiesen (Trappmann & Boye, 2004). In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten (Boye et al., 1999). Verbreitungsangaben werden überwiegend anhand von Winterfunden erstellt, bei gezielter Suche in Sommerlebensräumen können beachtliche Dichten festgestellt werden (z. B. Simon et al. 2004)

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) ist nach MITCHELL-JONES et al. (1999) über ganz Europa verbreitet. In Deutschland sind Wochenstuben des Braunen Langohrs aus allen Bundesländern bekannt, wobei die Art im Tiefland etwa seltener zu sein scheint, als in den Hügel- und Mittelgebirgsregionen (Boye et al., 1999).

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Mopsfledermaus wurde in fast ganz M-V nachgewiesen, Schwerpunkte sind Bereiche mit naturnahen Wäldern wie etwa das Recknitztal oder die Feldberger Seenlandschaft.

In M-V wird eine flächige Verbreitung der Großen Bartfledermaus mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in alten, feuchten und strukturreichen Laubwäldern. Die Große Bartfledermaus wird nur vereinzelt in Winterquartieren nachgewiesen (Datenbank LFA Fledermausschutz M-V).

Die Verbreitung der Wasserfledermaus ist bislang fast nur über Winterquartierfunde und Flugnachweise an Gewässern bekannt. Die Nachweise von Wochenstuben sind gering, wodurch die Verteilung der Geschlechter in der Landschaft (Reproduktionszentren der Weibchen und Männchengebiete) ungenügend bekannt sind (Boye et al., 1999). Aktuell sind verstreute Vorkommen bekannt. Nach Labes et al. (Labes & al., 2010) waren in M-V nur wenige Wochenstuben bekannt, im Winterquartier waren die Bestände stabil.

In Mecklenburg-Vorpommern sind nur wenige Quartiere des Mausohrs bekannt (Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern 2012). Neben bekannten Wochenstuben in Waren und Burg Stargard wurde die Art jüngst im Biosphärenreservat Südost-Rügen nachgewiesen.

Die Fransenfledermaus wird in LUNG M-V (2004) als mit häufigste Art in M-V, die gleichmäßig verbreitet ist“ angegeben. Es werden als bekannte, regelmäßig genutzte Winterquartiere angegeben: Schweriner Schloss,

Lichtempfindliche Fledermausarten	
<p>Eiskeller Ludwigslust, Festung Dömitz, Keller Bützow, Bad Doberan, Neubrandenburg und Bunkeranlagen nördl. Neubrandenburg. In Vorpommern regelmäßige vorkommende Art (Schober & Grimmberger, 1998). Nach Labes et al. (1991) wird das Braune Langohr in M-V mit „weit verbreitet, aber niedrige Bestände im Sommer- und im Winterquartier“ (Labes 1985). In LUNG M-V (2004) wird die Art als „landesweit verbreitet, aber niedrige Bestände in Sommer- und Winterquartieren“ angegeben.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Gebiet wurden die lichtmeidenden Fledermausarten Wasserfledermaus, Braunes Langohr und die Mopsfledermaus nachgewiesen.</p>	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands	
<p>Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C</p>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand ist nach derzeitiger Planung nicht erfüllt, da keine Gehölze mit potentiellen Quartieren im Zuge der Baufeldfreimachung entnommen oder beschädigt werden. Sollte dennoch ein Gehölzschnitt notwendig sein, sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die ÖBB zwingend notwendig.</p>	
<p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, da keine Quartiere von den Planungen beeinträchtigt werden (s.o.).</p>	
<p>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Anthropogene Lichtquellen können auf unterschiedliche Weise zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen führen (Voigt et al., 2019). Die Ausleuchtung von Nahrungshabiten sowie von Flugrouten bzw. zentralen Querungspunkten wie Straßenunterführungen kann bei empfindlichen Arten zu Meidereaktionen führen. Die Lichtempfindlichkeit der <i>Myotis</i>-Arten und <i>Plecotus</i>-Arten ist bekannt. Nächtliches Kunstlicht und grelle Baustellenbeleuchtung können zu einem konkurrenzbedingten Ausschluss lichtscheuer Arten führen. Eine weiter langfristige Auswirkung nächtlicher Beleuchtung ist, dass innerhalb von Insektenpopulationen dramatische Bestandsrückgänge festzustellen sind, die indirekt über ein verringertes Nahrungsangebot auch die Fledermauspopulationen betreffen.</p>	
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Lichtempfindliche Fledermausarten

FM-VM 1: Die baustellen- und betriebsbedingte Beleuchtung von Gebäuden und Wegen ist mit Leuchtmitteln mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten (warmweiße Leuchtmittel mit geringen Blauanteilen, also Farbtemperatur unter 3000 K, besser bis 2200 K) vorzunehmen. Zusätzlich sollen nur unbedingt notwendige Bereiche mit gerichteten Lampen (abgeschirmte Lampen) ausgeleuchtet werden. Die betriebsbedingte Beleuchtung des Geltungsbereichs sollte nach Möglichkeit nur bedarfsweise genutzt werden (z.B. mit Bewegungsmeldern).

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein

ja

nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Amphibien

Im Geltungsbereich selbst kommen keine Gewässer vor. Im Bereich der Auflandeteiche wurden bei der Amphibienkartierung **mehrere Rufer vom Laubfrosch festgestellt**. Der Geltungsbereich in Form von intensiv genutzten Ackerflächen stellen **keine essentiellen Habitatflächen** dar, allerdings kann während der Wanderzeit ein Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden die **wandernden** Amphibien berücksichtigt.

Amphibien				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
2. Charakterisierung				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe		Regionaler Erhaltungszustand M-V	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL D, Kat. G		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 2		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Amphibien unterscheiden sich durch ihre Lebensweise von allen anderen Wirbeltieren. Einen Teil ihres Lebens verbringen sie an Land, einen Teil im Wasser. Alle Amphibien sind im ersten Stadium ihrer Entwicklung auf Wasser angewiesen und auch nach der Metamorphose zum Adult ist eine hohe Luftfeuchtigkeit wichtig (um nicht auszutrocknen). Der terrestrische und aquatische Lebensraum kann je nach Lebensraumausstattung und artspezifischen Ansprüchen in räumlicher Nähe oder Entfernung voneinander liegen. Aufgrund der ans Wasser gebundenen Fortpflanzung sind die Laichgewässer für die Amphibien von zentraler Bedeutung. Im Frühling und Frühsommer wandern die erwachsenen Tiere in der Regel zu den Gewässern, in denen sie geboren wurden, verpaaren sich und legen ihren Laich ab. Die Ansprüche (Besonnung, Wasserstand, Vegetation) an das Laichgewässer sind bei den verschiedenen Arten sehr unterschiedlich. Hinzu kommen eine Sommerwanderung und eine Wanderung ins Winterquartier. Das heißt bis zu drei Mal im Jahr kommt es zu einer Amphibienwanderung. Der Wechsel der Habitate ist bei den poikilothermen (wechselwarmen) Tieren zum einen erforderlich, um ungünstige Witterungsbedingungen (Kälte im Winter, Trockenheit im Sommer) unbeschadet zu überstehen und zum anderen zur Nahrungssuche und der Erschließung neuer Fortpflanzungshabitate.				
Anhang IV-Art	Anspruch an das Laichhabitat	Anspruch an den Sommerlebensraum	Anspruch an das Winterquartier	max. Wanderdistanz
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	intensiv besonnte und vegetationsreiche Gewässer	wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope (Uferzonen, Waldränder, Hecken, Staudenengebüsche)	in Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften	bis 500m, größere Distanzen nur zur Erschließung neuer Habitate
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	sonnenexponierte/ halbschattige Gewässer mit submerser Vegetation	Präferenz für Grabenränder und Ufervegetation	Überwintert in lockeres Substrat eingegraben	Jungtiere: 1000m Adulte: 500m
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	in MV werden moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher bevorzugt	Schlammige Uferstellen oder Seggenbulte in Nachbarschaft zu den Laichgewässern	unterirdische Verstecke an Land	i.d.R. 200 - 500m, max. 15km

Amphibien				
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	eutrophe, ganzjährig wasserführende Gewässer mit ausgeprägter Vertikalstruktur der Vegetation	offene Lebensräume mit lockeren Böden, auch intensiv genutztes Grünland	eingegraben in frostsicheren Tiefen, überwintern auch in Kellern, Bunkern oder Höhlen	500-800m
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	flache, sich schnell erwärmende, kleinere, vegetationsfreie/-arme Wasserstellen	offene und zumeist vegetationsarme Pionierstandorte	frostfreie, grabbare Böden, Mäusegänge oder Spalten	i.d.R. 200m, 3 - 5km (hohes Ausbreitungspotential)
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	besonnte und vegetationsreiche Gewässer (e.g. Dorfteiche)	offene, trockene Offenlandhabitatem mit grabfähigem Boden und fehlender/lückiger Vegetation	eingegraben in frostsicheren Tiefen, überwintern auch in Kellern, Bunkern oder Höhlen	i.d.R. nur wenige Meter, 8 - 10km (hohes Migrationspotential bei Habitatverschlechterung)
2.2 Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern				
Bis auf den Springfrosch (isolierte Vorkommen auf Rügen und dem Darß) sind alle Ranoidea (Froschartige) sowie der Laubfrosch flächendeckend in allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns vertreten. Bufonidae (Krötenartige) meiden große Waldlandschaften und sind eher Steppenarten.				
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich			
Der Laubfrosch wurde mit mehreren Rufen im Bereich der nahegelegenen Auflandeteiche nachgewiesen.				
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands				
Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C				
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)				
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<i>Eine Tötung von wandernden Amphibien ist während der Bauphase im 500 m Radius um bestehende Gewässer aus gutachterlicher Sicht nicht komplett auszuschließen.</i>				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<i>AW-VM 1: Um einer Tötung von potentiell wandernden Amphibien in der Bauphase wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Deshalb sollten Bauarbeiten außerhalb der Wanderperioden (Ende Februar bis Ende April bzw. September/Oktober) ausgeführt werden. Sind Bauarbeiten in der Wanderperiode der Amphibien notwendig, so ist das Aufstellen eines Amphibienschutzauns unerlässlich. Dies ist durch qualifiziertes Fachpersonal zu leisten.</i>				
<i>AW-VM 2: Falls Abläufe, Schächte oder Gullys verbaut werden, sind diese lochfrei abzudecken bzw. amphibienfreundliche Ausstiegshilfen anzubringen (Vermeidung von Fallen, vgl. https://www.infofauna.ch/sites/default/files/files/publications/amphibien-leiter_v2013.pdf).</i>				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				

Amphibien

- Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein
- Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein
- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Eine Störung einzelner Individuen im lokalen Verbreitungsgebiet der Art kann aus gutachterlicher Sicht nicht komplett ausgeschlossen werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass eine Störung während der Fortpflanzung in den bestehenden Laichgewässern nicht stattfindet. Während der Amphibienwanderung im Frühjahr und Herbst kann es potentiell zu einer Störung kommen. Dieser wird mit AW-VM 1 und AW-VM 2 wirksam begegnet.

- Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein
- Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein
- Es gilt AW-VM 1.
- Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

3.5 Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustands

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustands der Population
- keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustands der Population
- kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands sind erforderlich

Auflisten der Maßnahmen mit Angaben zum Monitoring / Risikomanagement, Begründung nicht nötig

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

Keine Alternative notwendig, kein geprüft

4.3 Europäische Vogelarten nach Anhang V der VSchRL

Der Geltungsbereich besteht überwiegend aus intensiv genutztem Acker (in 2022 überwiegend Raps). Allerdings grenzen auch Gehölzbestände und Brachflächen mit Landreitgras an den Geltungsbereich an. Insbesondere während der Bauphase können hier auch Verbotstatbestände durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen indirekt auftreten, ohne dass die Flächen selber in Anspruch genommen werden. Eine Rodung der Gehölze ist **nicht vorgesehen**. Sollte ein Lichtraumprofil entgegen der derzeitigen Planung notwendig werden, ist vorher durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung die Betroffenheit von potentiellen Vogelbrutplätzen zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern.

Die Brutvögel wurden anhand ihrer artspezifischen Lautäußerungen und gemäß der Standardmethoden lokal erfasst (vgl. Banse&Bezzel, 1984; Eichstädt et al., 2006; Flade, 1994; Südbeck et al., 2005). Reviere der einzelnen Arten werden danach als sogenannte Punktreviere in einer Karte dokumentiert. Die Kartierung erfolgte von März bis Juli 2022.

Es wurden 10 Vogelarten mit insgesamt 12 Brutpaaren als Brutvögel im Untersuchungsraum (aktueller Geltungsbereich einschl. 50 m-Umfeld) kartiert (PfaU GmbH, 2022). Weiterhin kann ein Vorkommen der weiter südlich kartierten Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich liegt von der UNB der Hinweis für einen Brutverdacht des Neuntöters vor, der ebenfalls mitberücksichtigt wird. Die Flächen des Untersuchungsgebiets haben für die Brutvögel nur eine geringe Bedeutung. Das Vorkommen von Brutvogelrevieren ist im UG hauptsächlich in den Gehölzstrukturen rund um die Auflandeteiche in deren Südosten festzustellen und beschränken sich damit vorrangig auf die Gehölze in der Peripherie des 50 m Radius. Dementsprechend waren Baum- und Buschbrüter mit den meisten Brutrevieren vertreten.

Von den im 50 m Radius um den Geltungsbereich kartierten Brutvögeln bzw. im Falle der Feldlerche und des Neuntöters potenziell vorkommenden Arten gelten nur die Feldlerche und Gimpel als landesweit gefährdet und der Neuntöter ist in der Anlage I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet, weshalb sie auch steckbrieflich separat behandelt werden. Die anderen Brutvögel werden in Gilden steckbrieflich behandelt. Dies umfasst die Gilden der Busch- und Baumbrüter, der Bodenbrüter und der Höhlen- und Nischenbrüter.

4.3.1 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – Gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 3 – Gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:</p> <p>Die am dichtesten besiedelten Lebensraumtypen zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von ± nacktem Boden aus. Die Feldlerche hält zu bewaldeten oder bebauten Gebieten einen Mindestabstand ein, der sich nach Höhe der Vertikalstrukturen und von deren Ausdehnung bestimmt und mindestens 60–120 m bei Gehölzen bzw. Siedlungen beträgt. Mit anderen Worten, die Lebensräume müssen übersichtlich sein. Es besteht eine deutliche Bevorzugung von dauerhaften Weiden, gefolgt von Mäh- und Weidegrünland, Mähgrünland und Acker, von denen Mais- und Rapsäcker die geringsten Dichten aufweisen, was Untersuchungen in England, Niederlande, Frankreich und Deutschland zeigten (Glutz von Blotzheim, 2001). Die Jungvögel sind Nesthocker und werden von den Altvögeln mehrere Tage gefüttert. In dieser Nestlingszeit besteht eine große Gefahr durch Erfrieren, wenn die Vegetation am Nest zu dicht wird, zudem eine Regenperiode einsetzt, oder Prädatoren das Nest finden.</p> <p>In Mitteleuropa dürfte die große Rodungsperiode vom 7./8. bis 13. Jahrhundert die Ausbreitung stark gefördert haben. Ihr Optimum hatte die Feldlerche wahrscheinlich in den traditionellen Kulturlandschaften des späten 19. und der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts gefunden. Melioration, vernässter Böden, Neulandgewinnung (Einpolderung usw.), zunehmende Öffnung der Landschaft u.a. haben die auf den wirtschaftlichen Aufschwung nach 1950 zurückzuführenden Biotoptverluste zunächst wettgemacht. Mittlerweile führt aber die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Aufgabe der extensiven Beweidung, Grünlanddüngung, Ertragssteigerung im Pflanzenbau, wachsende Parzellengrößen, Verschwinden von Wegrundgesellschaften, rasche Frucht- und Erntefolge usw.) weiträumig zu einer stark rückläufigen Siedlungsdichte und zu immer geringerem Bruterfolg. Trotzdem bleibt die Feldlerche in der offenen Kulturlandschaft in der Regel die dominante Art bzw. hält sich von allen Bodenbrütern am längsten. In Einzelfällen wird sie aber schon jetzt in Roten Listen geführt. In SW-Frankreich bestätigten die auf Lerchenfang spezialisierten Jäger einen Bestandsrückgang seit 1978/79 (Glutz von Blotzheim, 2001). Eine Abnahme von lokalen Beständen steht stets im Zusammenhang mit der veränderten Nutzungsform und -intensität auf den Agrarflächen.</p> <p>Die Feldlerche ist transpaläarktisch in der borealen, gemäßigten, mediterranen und der Steppenzone verbreitet. In Mitteleuropa ist sie ein weit verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaften (Glutz von Blotzheim, 2001). Von den Niederungen bis in die subalpine Stufe bleiben nur enge Täler und bewaldete oder überbaute Gebiete unbesiedelt. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den Tiefebenen mit landwirtschaftlichen Nutzungen erreicht, wo Langzeitstudien gleichzeitig die enormen Bestandseinbrüche durch veränderte Landwirtschaftsnutzungen aufzeigen (vgl. z.B. Schmidt, 2011).</p> <p>In Deutschland ist sie bereits in der Kategorie 3 der Roten Liste aufgenommen worden.</p> <p>Die Feldlerche ist in Mecklenburg-Vorpommern noch flächendeckend vorhanden, der Trend ist auf Grund der Strukturarmut, des permanenten Chemieeinsatzes und des verstärkten Raps- und Maisanbaus stark rückläufig.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Feldlerche wurde einmal zwar außerhalb des Geltungsbereichs aber im gleichen Feldblock erfasst.</i></p>	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****3.1 Prognose und Bewertung des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Die Feldlerche als Bodenbrüter errichtet ihre Nester jedes Jahr neu. Das im Untersuchungsradius erfasste Revier liegt zwar außerhalb des Geltungsbereiches südlich in rd. 200 m Entfernung, es ist jedoch möglich, dass die Nester bei Neuerrichtung auch im Geltungsbereich platziert werden könnten, insbesondere wenn statt intensiver Landwirtschaft die Flächen kurzfristig brachfallen. Somit wäre eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließen. Auf Grund dessen wird eine Vermeidungsmaßnahme notwendig (BV-VM 1).

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

BV-VM 1: Bauzeitenregelung:

Die Baufeldfreimachung sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen dem 1. Oktober und dem 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden.

Sollten lärmverursachende Bauarbeiten erst während der Brutzeit (Februar – September) begonnen werden bzw. zwischenzeitlich Bauunterbrechungen eintreten (in der eine Brut beginnen kann), muss mindestens ein Abstand zu den Gehölzbeständen von 30 m eingehalten werden.

Im Falle eines Baubeginns in der Brutzeit ist vor Beginn der Brutzeit in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung das Baufeld auf bereits brütende Vögel zu untersuchen und wenn dies nicht der Fall ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern (Aufstellen von Flatterbändern oder Herstellung und Aufrechterhalten einer Schwarzbache).

BV-VM 2: Bei Fensteröffnungen > 1,5 m² ist reflexionsarmes Glas (entspiegeltes Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %) mit einer wirksamen Markierung gegen Vogelkollision zu verwenden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Prognose und Bewertung des Verbotstatbestandes Störung (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

*Aufgrund der noch flächigen Verbreitung in MV und der relativ geringen planerischen Fluchtdistanz (20 m) kann bei Beachtung von BV-VM1 nicht von einer **erheblichen** Störung ausgegangen werden.*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)													
<p>3.3 Prognose und Bewertung des Verbotstatbestandes Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die Feldlerche als Bodenbrüter errichtet ihre Nester jedes Jahr neu. Aufgrund der geringen Brutdichte wird bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme BV-VM1 keine Nester zerstört und die Feldlerche wird weiterhin im Geltungsbereich brüten können.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Es gilt BV-VM1.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>													
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände													
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden nicht erfüllt (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> werden erfüllt (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p>													
<h3>4.3.2 Gimpel</h3> <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Schutz- und Gefährdungsstatus</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p><input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</p> </td> </tr> <tr> <td> <p><input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>3 – Gefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern <i>3 – Gefährdet</i></p> </td> <td> <p>Einstufung des Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bestandsdarstellung</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV</p> <p>Der Gimpel ist ein Freibrüter, der Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau bevorzugt und vereinzelt auch in reinen Laubwäldern mit viel Gebüsch lebt. Innerhalb der Städte kommt er meist in koniferen- und gebüschenreichen Parks, Gärten und auf Friedhöfen vor. Der Gimpel errichtet seine Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Gehölzstrukturen. Der Gimpel weist ein breites Nahrungsspektrum wie Samen, Knospen und Triebe, seltener auch Wirbellose auf. In Deutschland ist der Gimpel weitgehend ein Jahresvogel, der im Winter in der Nähe des Brutgebietes verharrt. Ab Oktober setzt der Zuzug und Durchzug Nord- und Nordosteuropäischer Vögel ein (Quelle: www.avi-fauna.info). Der Gimpel ist deutschlandweit noch ungefährdet, aber in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Änderung der Waldbewirtschaftung landesweit</p> </td> </tr> </table>		Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)		Schutz- und Gefährdungsstatus		<p><input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</p>		<p><input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>3 – Gefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern <i>3 – Gefährdet</i></p>	<p>Einstufung des Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</p>	Bestandsdarstellung		<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV</p> <p>Der Gimpel ist ein Freibrüter, der Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau bevorzugt und vereinzelt auch in reinen Laubwäldern mit viel Gebüsch lebt. Innerhalb der Städte kommt er meist in koniferen- und gebüschenreichen Parks, Gärten und auf Friedhöfen vor. Der Gimpel errichtet seine Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Gehölzstrukturen. Der Gimpel weist ein breites Nahrungsspektrum wie Samen, Knospen und Triebe, seltener auch Wirbellose auf. In Deutschland ist der Gimpel weitgehend ein Jahresvogel, der im Winter in der Nähe des Brutgebietes verharrt. Ab Oktober setzt der Zuzug und Durchzug Nord- und Nordosteuropäischer Vögel ein (Quelle: www.avi-fauna.info). Der Gimpel ist deutschlandweit noch ungefährdet, aber in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Änderung der Waldbewirtschaftung landesweit</p>	
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)													
Schutz- und Gefährdungsstatus													
<p><input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</p>													
<p><input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>3 – Gefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern <i>3 – Gefährdet</i></p>	<p>Einstufung des Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</p>												
Bestandsdarstellung													
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV</p> <p>Der Gimpel ist ein Freibrüter, der Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau bevorzugt und vereinzelt auch in reinen Laubwäldern mit viel Gebüsch lebt. Innerhalb der Städte kommt er meist in koniferen- und gebüschenreichen Parks, Gärten und auf Friedhöfen vor. Der Gimpel errichtet seine Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Gehölzstrukturen. Der Gimpel weist ein breites Nahrungsspektrum wie Samen, Knospen und Triebe, seltener auch Wirbellose auf. In Deutschland ist der Gimpel weitgehend ein Jahresvogel, der im Winter in der Nähe des Brutgebietes verharrt. Ab Oktober setzt der Zuzug und Durchzug Nord- und Nordosteuropäischer Vögel ein (Quelle: www.avi-fauna.info). Der Gimpel ist deutschlandweit noch ungefährdet, aber in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Änderung der Waldbewirtschaftung landesweit</p>													

Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
gefährdet (Vöbler et al., 2014).	
<u>Verbreitung in MV</u> Der Gimpel ist in Mecklenburg-Vorpommern mäßig häufig im gesamten Landesgebiet verbreitet. Der Bestand wird in M-V auf ca. 4.500 - 8.000 Brutpaare geschätzt (Vöbler, 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Innerhalb des 50 m Radius wurde der Gimpel einmal erfasst.</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Gimpel wurde in einem Gehölz > 25 m vom Geltungsbereich festgestellt (planerisch relevante Fluchtdistanz 20 m, Bernotat & Dierschke, 2021). Allerdings legt die Art jedes Jahr ihr Nest neu an, daher kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es gelten BV-VM1 und BV-VM2 .	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Prognose und Bewertung des Verbotstatbestandes Störung (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Nein, bei Beachtung von BV-VM 1 und BV-VM 2 . <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Prognose und Bewertung des Verbotstatbestandes Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Gimpel besiedelt Gehölzbestände mit einem reichen Unterwuchs von Sträuchern, diese befinden sich vollständig außerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund der geringen planungsrelevanten Fluchtdistanz von 20 m, wird er diese auch nach Umsetzung aller Vorhaben im Geltungsbereich weiterhin nutzen können. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

<input checked="" type="checkbox"/> werden nicht erfüllt (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> werden erfüllt (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
--

4.3.3 Neuntöter

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. V <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG
2. Charakterisierung
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Neuntöter ist ursprünglich ein Bewohner von Waldsteppen, Saumhabitaten zwischen Wald und Grasland sowie von frühen Waldentwicklungs- und Regenisationsstadien (Glutz von Blotzheim, 2001). So besiedelt er intensiv besonnte Flächen mit größeren offenen, zumindest stellenweise kurzgrasigen oder vegetationsfreien Gras-, Kraut- oder Staudenfluren mit einem dispersen oder geklumpten Gehölzbestand (Glutz von Blotzheim, 2001). Der Neuntöter gilt nicht als scheuer Vogel, verlangt aber einen Überblick über sein Revier und dessen nähere Umgebung. Daher meidet er enge Gräben und stark kuppiges Gelände (Glutz von Blotzheim, 2001). Die wichtigsten Niststräucher sind Schlehe, Heckenrose und Weißdorn, auf Waldschlägen und Berglagen nistet er vorwiegend in Brombeeren und Fichten (Glutz von Blotzheim, 2001). Zur Hauptnahrungsquelle gehören mittelgroße und große Insekten. Der Neuntöter jagt dabei vor allem bewegte Beute. Seine Jagdhabitare sind daher meist artenreiche Hecken, Hochstauden- und Staudensäume und blumenreiche Wiesenränder sowie vegetationsfreie oder kurzrasige Wege und beweidete oder regelmäßig gemähte Flächen (Glutz von Blotzheim, 2001).</p> <p>Der Neuntöter ist ein Zugvogel (Glutz von Blotzheim, 2001). Der Herbstzug ist meist zwischen Anfang August und Ende September (Bairlein et al., 2014). Der Wiedereinzug in die Brutgebiete erfolgt im April und Mai (Bairlein et al., 2014).</p> <p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p>Der Neuntöter ist mit 91.000 – 160.000 Brutpaaren als häufiger Brutvogel in offenen und halboffenen Landschaften mit einem ausreichenden Bestand an Büschen landesweit und bis auf 1000 m Höhe in den Alpen vertreten (Bairlein et al., 2014).</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern werden für den Neuntöter 20.000 – 25.000 Brutpaare angegeben (Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie, 2016). Dabei ist der Neuntöter flächig über gesamt Mecklenburg-Vorpommern verbreitet (Vöbler, 2014).</p>

Neuntöter (*Lanius collurio*)**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

Die UNB konnte ein revieranzeigendes Männchen im Bereich der Weidengebüsche direkt östlich vom Geltungsbereich beobachten.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Die planungsrelevante Fluchtdistanz beträgt bei dem Neuntöter 30 m (Bernotat & Dierschke, 2021). Während der Bauphase kann ohne Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten des Verbotstatbestands nicht verhindert werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gelten **BV-VM1** und **BV-VM2**.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Im Bereich der Zuwegung wird ein kleiner Teil der Landreitgrasflur beräumt, nach Abschluss kann diese Fläche durch die Bodenverletzung als Nahrungshabitat für den Neuntöter zumindest zeitweise aufgewertet sein, da sich auf den offenen Bodenbereichen mehr Insekten entwickeln können. Der Gehölzbestand bleibt weitgehend unangetastet.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein.

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Bei Beachtung von **BV-VM1** und **BV-VM3**.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

4.3.4 Bodenbrüter

Bodenbrüter			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL D, Kat.	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL MV, Kat.	<input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend	
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Bodenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich den Boden als Nistplatz. Zu den Bodenbrütern zählen zahlreiche Hühnervögel, die meisten Limikolen (Ausnahme: Waldwasserläufer, der in alten Amsel-, Sing- oder Wachholderdrosselnestern brütet) und unter den Singvögeln die Lerchen, Rotkehlchen, Pieper und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat vielen Bodenbrütern einen Lebensraum geboten, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel, 1982). Gefahren für die Bodenbrüter gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus und nicht bis kaum von Bauaktivitäten, vielmehr fördert gerade die anthropogene Siedlungskultur viele Bodenbrüter (Reichholz, 1995; Reichholz, 2006). Keine dieser Arten ist als besonders lärm- und damit bauempfindlich gegenüber Siedlungslärm – wozu auch Baulärm zu zählen ist – einzustufen. Ansonsten würden sämtliche Vogelarten mittlerweile nicht vielmehr in Städten (das sowohl in Artenzahl als auch in Individuenzahl) vorkommen (Reichholz, 2011). Selbst zahlreiche Vogelarten der Roten Listen kommen mittlerweile in Siedlungsnähe (damit logischerweise in der Nähe von etwaigen Baustellen) vor und gehen umgekehrt in der offenen Landschaft zurück (Reichholz, 2011). Die Gefährdung von sämtlichen bodenbrütenden Vogelarten geht nicht von einer punktuellen Bauaktivität aus, sondern im gesamten Mitteleuropa von der flächigen Landwirtschaft (Reichholz 2011b, Berthold, 2003; Kinzelbach, 1995; Kinzelbach, 2001).</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern			
<u>Deutschland:</u> <p>Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade, 1994). Nur die Greifvögel (Weihen) sind deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade, 2000; Südbeck et al., 2007; Witt et al., 2008). Die schon gesondert betrachtete Feldlerche ist in der Kategorie 3 der Roten Liste von Deutschland aufgeführt.</p>			
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> <p>Die nachgewiesenen Feldlerchen gelten in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet. Die Gefährdung dieser Vogelarten geht auch in diesem Bundesland eindeutig und mehrfach belegt von der Landwirtschaft aus. Das Braunkehlchen wurde auf der Roten Liste in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet eingestuft.</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p><i>Entsprechend der faunistischen Kartierung aus 2022 kommen von der Gilde der Bodenbrüter die Arten Feldlerche, Sumpfrohrsänger sowie die Bachstelze, die auch der Gilde der Nischen- und Höhlenbrüter angehört, vor.</i></p>			

Bodenbrüter	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands	
Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)	
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>BV-VM3: Sollten Energiefreileitungen (Mittel- bzw. Hochspannungsleitungen) benötigt werden, sind anerkannte Vermeidungsmaßnahmen wie Reduzierung der Anzahl von Kollisionsebenen (Leiter möglichst in einer Ebene) und Installation von deutlich sichtbaren Markierungen mit hohem Kontrast (z. B. schwarz-weiß) und/oder sich bewegende oder reflektierende Vogelabweiser an Erdseilen gemäß der Richtlinie VDE-AR-N 4210-11 Vogelschutz an Mittelspannungsleitungen bzw. dem FNN-Hinweis Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zu beachten.</p>	
Zusätzlich gelten BV-VM1 und BV-VM2.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fortpflanzungsstätten sind nachgewiesen worden.	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es gilt BV-VM 1.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein.
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
4. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Wahrung des Erhaltungszustands	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	

Bodenbrüter

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustands der Population
 keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustands der Population
 kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

4.3.5 Baum und Buschbrüter

Baum- und Buschbrüter**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | | |
|--|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Regionaler Erhaltungszustand M-V |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. | <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. | <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art | | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht |

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Als **Baum- und Buschbrüter** werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in der Vegetation von Kräutern, Gebüschen oder Bäumen anlegen. Die Nester vieler dieser Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig – ähnlich wie bei den Bodenbrütern – eine Tarnfärbung auf. Die meisten Vogelarten Deutschlands und selbst in Gesamteuropa zählen zu dieser ökologischen Gilde (Bairlein, 1996; Gaston & Blackburn, 2003). Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei diesen Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat auch für viele Kraut-, Gebüscht- und Baumbrüter hervorragende Lebensräume hervorgebracht, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel, 1982; Mayr, 1926; Sudhaus et al., 2000). Gefahren für diese Gilde gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus. Siedlungsstrukturen mit allen seinen Elementen fördern viele dieser Vogelarten (Reichholf, 1995; Reichholf, 2006, Reichholf 2011).

Die meisten Arten dieser Gilde gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei <10 - 20 m (Flade, 1994). Für die meisten Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Goldammer, Zaunkönig), bei 200 m (Mönchsgrasmücke) oder sogar bei 300 m (Kuckuck).

2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern

Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Häufig sind die Greifvögel (Horstbaumnutzer) deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade, 2000). Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise und Mönchsgrasmücke gehören zu den häufigsten Arten in Mecklenburg-Vorpommern und haben z.T. deutlich zugenommen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Aus dieser Gilde wurden 2022 Amsel, Bluthänfling, Goldammer, Gimpel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp nachgewiesen. Weiterhin gibt es einen Hinweis der UNB zu einem Brutverdacht des Neuntöters. Diese Art wurde bereits gesondert betrachtet.

Baum- und Buschbrüter	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands	
Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)	
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume und nur sehr wenige Sträucher. Allerdings kann durch einen Lichtraumprofilschnitt, falls er notwendig würde, oder durch Beseitigung der am Weg befindlichen Sträucher zur Auslösung des Verbotstatbestandes kommen. Auch ein indirektes Einwirken durch Baulärm und Erschütterungen kann zur Brutaufgabe und damit zur Auslösung des Verbotstatbestandes führen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Es gelten BV-VM1 bis BV-VM3.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Fortpflanzungsstätten werden jedes Jahr neu angelegt, bei Beachtung von BV-VM3 wird der Verbotstatbestand nicht ausgelöst.</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Es gilt BV-VM 1.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Der Geltungsbereich weist keine Bäume und nur sehr wenige Sträucher auf. Die festgestellten Arten dieser Gilde wurden nur in den benachbarten Gehölzen, insbesondere in der Nähe zu den Auflandeteichen, angetroffen. Viele Arten dieser Brutgilde weisen nur geringe Fluchtdistanzen (< 20 m) auf. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen findet daher keine erhebliche Störung statt.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
4. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	

Baum- und Buschbrüter
Wahrung des Erhaltungszustands
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustands der Population <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustands der Population <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

4.3.6 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art
2. Charakterisierung
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden nur einmal genutzt, dann aus hygienischen Gründen im nächsten Jahr nicht wieder, erst nach 2-3 Jahren werden zuvor genutzte Höhlen (Neststandorte) wieder aufgesucht (Bezzel, 1993). Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich Höhlen und Halbhöhlen als Nistplatz. Als Höhlenbauer sind in Deutschland die Spechte zu nennen. Die meisten anderen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzen als Sekundärnutzer diese und andere Neststandorte. Gleichsam sind viele Fledermäuse, Insekten und Arthropoden von diesen Erbauern – den Spechten - abhängig. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Als Ausnahme eines Nestflüchters ist die Schellente zu nennen. Die Jungvögel dieser Art springen unmittelbar nach dem Schlupf aus der Höhle (bis zu 30 m tief), um dem Lockruf der Mutter folgend sofort das nächste Gewässer aufzusuchen. Logischerweise ist der Lebensraum für diese Gilde nicht nur die Höhle, das Gebäude, sondern die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Das Home range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen vorzüglichen Lebensraum geboten, sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch gerade den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern (Bezzel, 1982). Gefahren für diese Gilde entstehen immer dann, wenn forstwirtschaftliche Umbaumaßnahmen die Altersklasse eines Waldes in eine Richtung verschieben oder wenn neue bauliche Aktivitäten der Menschen einen Abriss von alten Gebäuden beinhalten. Ansonsten gilt das Gleiche für diese Gilde wie für die o.g. Gilde: die größeren Städte weisen mittlerweile mehr Arten aus dieser Gilde auf als die offene Landschaft (Reichholf, 2006, und 2011b).</p> <p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Allein an der momentanen jeweiligen Ausbreitungsgrenze einer Art ist die Häufigkeit geringer und damit die Gefährdung stets höher als im Zentrum eines Areals (vgl. Gaston & Spicer, 2004; Hanski, 2011).</p> <p>Aus dieser Gilde sind die meisten Arten auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Leicht gefährdet sind nur der Gartenrotschwanz und der Feldsperling. Gerade diese beiden Arten lebten früher in den zahlreichen alten Obstbäumen, die entlang von Straßen, Feldwegen und Ortschaften vorkamen. Heute fehlen</p>

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	
<p>diese alten Bäume, da sie nach dem Fällen nicht wieder neu gepflanzt wurden. Ganz anders ist es in Städten, wo diese alte Kultur wiederauflebt oder andere Ersatzlebensräume bestehen und u.a. diese Arten beachtliche Brutzahlen hervorbringen (Witt, 2000).</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Aus dieser Gilde wurde 2022 Bachstelze, Haussperling und Kohlmeise nachgewiesen.	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Die drei Arten können jeweils zur neuen Brutsaison neue Halbhöhlen bzw. Höhlen besiedeln. Auch wenn ihre Fluchtdistanz relativ gering ist, kann der Eintritt der Verbotstatbestände nicht per se ausgeschlossen werden.</i> Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Bei Einhaltung von BV-VM 1 bis BV-VM 3 werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.</i> Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Eine Fortpflanzungsstätte ist in der Nähe der geplanten Zuwegung nachgewiesen worden. Die Nester werden jedoch nur einmal genutzt, dann aus hygienischen Gründen im nächsten Jahr nicht wieder, erst nach 2-3 Jahren werden zuvor genutzte Höhlen (Neststandorte) wieder aufgesucht (Bezzel, 1993). Im Geltungsbereich kommen keine Bäume vor. Sollte ein Lichtraumprofil von den angrenzenden Gehölzen entgegen der derzeitigen Planung notwendig werden, ist vorher durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung die Betroffenheit von potentiellen Höhlenbäume zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern.</i> <i>Nach der Bauphase wird die Störwirkung durch den betriebsbedingten Verkehr auf die angrenzenden Gehölzbestände vergleichbar mit dem jetzigen landwirtschaftlichen Verkehr sein, zumal die hier vorkommenden Höhlenbrüter eher geringe Fluchtdistanzen aufweisen.</i> Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Der Geltungsbereich weist keine Bäume auf. Die festgestellten Arten dieser Gilde wurden nur in den benachbarten Gehölzen angetroffen. Viele Arten dieser Brutgilde weisen nur geringe Fluchtdistanzen (< 10 m) auf. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen findet daher keine erhebliche Störung statt.</i> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es gelten BV-VM1 und BV-VM2 . Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**3.5 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

3.6 Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art in**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustands

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustands der Population
- keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustands der Population
- kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:**4.3.7 Nischenbrüter****Nischen- und Gebäudebrüter****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | | |
|--|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Regionaler Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. | <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. | <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art | | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht |

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Der Sammelbegriff der **Gebäude- und Nischenbrüter** als Vogelgilde begründet sich auf die Gemeinsamkeit einiger Vogelarten, die auf gleiche Nistplätze (Nistgilden) zurückgreifen.

Als Gebäudebrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die auf, in oder an menschlichen Siedlungen ihre Nester anbringen. Gebäudebrüter finden in der umgebenden Natur kaum noch geeignete Brutplätze und weichen daher auf menschliche Strukturen aus. Die Nester sind nicht immer versteckt und können auch sehr offensichtlich platziert sein. Diese ökologische Gilde findet an neueren und sanierten Bauten immer weniger Möglichkeit ihre Nester anzubringen, weil mögliche Höhlen und Nischen entfernt werden (Kelcey & Rheinwald, 2005). Typische Vertreter der Gebäudebrüter sind Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Haussperling (*Passer domesticus*), Haurotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Bachstelze (*Motacilla alba*) (Kelcey & Rheinwald, 2005). Die Gefährdung von Gebäudebrütern liegt in der fortschreitenden Modernisierung bzw. Sanierung und dem Neubau von Gebäuden, die keinen Platz für Nester lassen oder diese zerstören.

Nischen- und Gebäudebrüter	
<p>Einige Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe formen ihre Nester aus Speichel und Lehmkügelchen und befestigen sie direkt an Gebäuden. Weitere Arten wie der Haussperling bevorzugen Spalten und Nischen unter Traufen u. a. an der Fassade, weshalb eine Überschneidung zur ökologischen Gilde der Nischenbrüter besteht.</p> <p>Nischenbrüter suchen ähnlich wie Gebäudebrüter für ihren Nestbau Verstecke und Zwischenräume der umgebenden Objekte. Auch eine Nähe zu menschlichen Strukturen bei einigen Arten, wie beispielsweise vom Zaunkönig oder der Bachstelze, ist dabei zu beobachten. Sie finden bspw. unter Wurzeln, an Böschungen, Felswänden, Bäumen sowie Gebäuden Plätze für ihre Nester. Zur Gilde der Nischenbrüter gehören Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern <p><u>Deutschland:</u> In Deutschland weisen Gebäude- und Nischenbrüter insgesamt einen stabilen Bestand auf.</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Gebäude- und Nischenbrüter kommen in M-V als stabiler Bestand vor.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich. Im Untersuchungsgebiet ist von der Gilde nur die Bachstelze nachgewiesen.</p>	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands <p>Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C</p>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Von dieser Gilde wurde nur die Bachstelze mit einem Brutrevier außerhalb vom Geltungsbereich kartiert. Allerdings werden jeweils im nächsten Jahr neue Nischen als Brutplätze aufgesucht, daher könnten auch Strukturen in direkter Nähe des Geltungsbereichs betroffen sein.</i></p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Es gelten BV-VM 1 bis BV-VM3.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Geltungsbereich kommen keine Bäume und nur sehr wenige Sträucher vor.</p> <p>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Der Geltungsbereich weist keine Bäume auf. Die festgestellten Arten dieser Gilde wurden nur in den benachbarten Gehölzen angetroffen. Viele Arten dieser Brutgilde weisen nur geringe Fluchtdistanzen (< 10 m) auf. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen findet daher keine erhebliche Störung statt.</i></p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Nischen- und Gebäudebrüter	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5 Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nochmals zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4 Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme		FM-VM 1
Verbotstatbestand		Störung
betroffene Arten		lichtmeidende Fledermausarten
Kurzbeschreibung		Die baustellen- und betriebsbedingte Beleuchtung von Gebäuden und Wegen ist mit Leuchtmitteln mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten (warmweiße Leuchtmittel mit geringen Blauanteilen, also Farbtemperatur unter 3000 K , besser bis 2200 K) vorzunehmen. Zusätzlich sollen nur unbedingt notwendige Bereiche mit gerichteten Lampen (abgeschirmte Lampen) ausgeleuchtet werden. Die betriebsbedingte Beleuchtung des Geltungsbereichs sollte nach Möglichkeit nur bedarfsweise genutzt werden (z.B. mit Bewegungsmeldern).
Maßnahme		AW-VM 1
Verbotstatbestand		Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Arten		wandernde Amphibienarten
Kurzbeschreibung		Um einer Tötung von potentiell wandernden Amphibien in der Bauphase wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Deshalb sollten Bauarbeiten außerhalb der Wanderperioden (Ende Februar bis Ende April bzw. September/Oktober) ausgeführt werden. Sind Bauarbeiten in der Wanderperiode der Amphibien notwendig, so ist das Aufstellen eines Amphibienschutzauns unerlässlich. Dies ist durch qualifiziertes Fachpersonal zu leisten.
Maßnahme		AW-VM 2
Verbotstatbestand		Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Arten		wandernde Amphibienarten
Kurzbeschreibung		Falls Abläufe, Schächte oder Gullys verbaut werden, sind diese lochfrei abzudecken bzw. amphibienfreundliche Ausstiegshilfen anzubringen (Vermeidung von Fallen, vgl.

	https://www.infofauna.ch/sites/default/files/files/publications/amphibien-leiter_v2013.pdf).
Maßnahme	BV-VM 1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Arten	Brutvögel
Kurzbeschreibung	<p>Bauzeitenregelung:</p> <p>Die Baufeldfreimachung sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen dem 1. Oktober und dem 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden.</p> <p>Sollten lärmverursachende Bauarbeiten erst während der Brutzeit (Februar – September) begonnen werden bzw. zwischenzeitlich Bauunterbrechungen eintreten (in der eine Brut beginnen kann), muss mindestens ein Abstand zu den Gehölzbeständen von 30 m eingehalten werden.</p> <p>Im Falle eines Baubeginns in der Brutzeit ist vor Beginn der Brutzeit in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung das Baufeld auf bereits brütende Vögel zu untersuchen und wenn dies nicht der Fall ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern (Aufstellen von Flatterbändern oder Herstellung und Aufrechterhalten einer Schwarzbrache).</p>
Maßnahme	BV-VM 2
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Brutvögel, insbesondere Baum- und Gebüschbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter
Kurzbeschreibung	Bei Fensteröffnungen > 1,5 m ² ist reflexionsarmes Glas (entspiegeltes Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %) mit einer wirksamen Markierung gegen Vogekollision zu verwenden.

Maßnahme	BV-VM 3
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Arten	Brutvögel
Kurzbeschreibung	Sollten Energiefreileitungen (Mittel- bzw. Hochspannungsleitungen) benötigt werden, sind anerkannte Vermeidungsmaßnahmen wie Reduzierung der Anzahl von Kollisionsebenen (Leiter möglichst in einer Ebene) und Installation von deutlich sichtbaren Markierungen mit hohem Kontrast (z. B. schwarz-weiß) und/oder sich bewegende oder reflektierende Vogelabweiser an Erdseilen gemäß der Richtlinie VDE-AR-N 4210-11 Vogelschutz an Mittelspannungsleitungen bzw. dem FNN-Hinweis Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zu beachten.

Die Zuwegung verläuft südöstlich von einem Siedlungsgehölz (Wald). Dieses Gehölz liegt **außerhalb** des Geltungsbereichs. Eine Rodung der Gehölze ist gemäß B-Plan nicht vorgesehen. Sollten entgegen der derzeitigen Planung im Zuge der Umsetzung Baumfällungen erforderlich werden, sind **durch die ÖBB geeignete CEF-Maßnahmen** für Fledermäuse und Brutvögel festzulegen (z. B. Ersatzquartiere).

6 Literaturverzeichnis

- Bairlein, F., 1996. Ökologie der Vögel. Stuttgart.
- Bairlein, F. et al., 2014. Atlas des Vogelzugs. Ringfunde deutscher Brut- und Gastvögel. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- Banse, G., Bezzel, E., 1984. Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *Journal für Ornithologie*, 125, 291–305.
- Beck, A., 1995. Fecal analyses of European bat species. *Myotis*, 32/33, 109–119.
- Berg, J., Schütt, H., Karoske, D., Koch, R., 2007. Sicherung und Optimierung von Fledermauswinterquartieren. *Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern*, 50, 38–45.
- Bernotat, D., Dierschke, V., 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. pp. 31.
- Bernotat, D., Rogan, S., Rickert, C., Follner, K., Schönhöfer, C., 2018. BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. BfN-Skripten, 512, 200.
- Berthold, P., 2003. Die Veränderung der Brutvogelfauna in zwei süddeutschen Dorfgemeindebereichen in den letzten fünf bzw. drei Jahrzehnten oder: verlorene Paradiese? *Journal für Ornithologie*, 144, 385–410.
- Bezzel, E., 1982. Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart. pp. 350.
- Bezzel, E., 1993. Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden. pp. 766.
- Boye, P., Dietz, M., Weber, M., 1999. Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn Bad Godesberg. pp. 110 S.
- Boye, P., Meinig, H., 2004. *Barbastella barbastellus* (SCHREBER, 1774). in: Petersen, B., Ellwanger, G., Boye, P., Schröder, E., Ssymank, A. (Eds.), Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landwirtschaftsverlag, Münster, pp. 351–357.
- Dense, C., Rahmel, U., 2002. Untersuchungen zur Habitatnutzung der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) im nordwestlichen Niedersachsen. in: Meschede, A., Heller, K.-G., Boye, P. (Eds.), Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Münster, pp. 51–68.
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, 2018. Online-Atlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands.
- Dietz, C., Kiefer, A., 2020. Die Fledermäuse Europas. Kosmos Verlag, Stuttgart. pp. 399.
- Dietz, C., von Helversen, O., Nill, D., 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. Kosmos, Stuttgart.
- Dietz, M., Simon, M., 2003. Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. BfN Skripten, 73, 87–140.
- Diez, M., Boye, P., 2004. *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817). in: Petersen, B., Ellwanger, G., Boye, P., Schröder, E., Ssymank, A. (Eds.), Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landwirtschaftsverlag, Münster, pp. 489–495.
- Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- Gaston, K.J., Blackburn, T.M., 2003. Dispersal and the interspecific abundance-occupancy relationship in British birds. *Global Ecology & Biogeography*, 12, 373–379.
- Gaston, K.L., Spicer, J.I., 2004. Biodiversity. An introduction. Blackwell Publishing, Oxford. pp. 191.
- Glutz von Blotzheim, U., 2001. Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1-14. Aula Verlag, Wiesbaden.
- Haensel, J., 2008. Die Fledermausarten Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17, 78–188.
- Hanski, I., 2011. Habitat loss, the dynamics of biodiversity, and a perspective on conservation. *Ambio*, 40, 248–255.

- Jones, G., Teeling, E.C., 2006. The evolution of echolocation in bats. *Trends in Ecology and Evolution*, 21, 149–156.
- Kinzelbach, R., 1995. Der Mensch ist nicht der Feind der Natur. *Öko-Test*, 4, 24.
- Kinzelbach, R., 2001. Das Jahr 1492: Zeitwende für Flora und Fauna? *Rundgespräche der Kommission für Ökologie*, 22, 15–27.
- Labes, R., al., e., 2010. Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (1 Fassung, Stand: Dezember 1991). Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 32.
- Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie, 2016. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.
- Mayr, E., 1926. Die Ausbreitung des Girell. *Journal für Ornithologie*, 74, 571–671.
- Meschede, A., Heller, K.-G., 2002. Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. *Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, 66.
- Mitchell-Jones, A.J. et al., 1999. *Atlas of European Mammals*. Academic Press, London.
- Petersen, B. et al., 2004. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* des BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- PfaU GmbH, 2022. Faunistische Gutachten (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien) für die Erweiterung des B-Plans 3.1 „Industriegebiet Stralsund/ Lüdershagen in der Hansestadt Stralsund“, unveröff. Gutachten i.A. der Stadtwerke Stralsund.
- Reichholf, J.-H., 1995. Falsche Fronten - Warum ist es in Deutschland so schwierig mit dem Naturschutz? *Eulen Rundblick*, 42/43, 3–6.
- Reichholf, J.H., 2006. Die Zukunft der Arten. Neue ökologische Überraschungen. C.H. Beck Verlag, München. pp. 327.
- Reichholf, J.H., 2011. Der Tanz um das goldene Kalb. Der Ökokolonialismus Europas. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin. pp. 151.
- Sachanowicz, K.Z., K., 2002. Numbers of hibernating *Barbastella barbastellus* (SCHREBER, 1774) (Chiroptera, Vespertilionidae) and thermal conditions in military bunkers. *Mammalian biology*, 67, 179–184.
- Schmidt, E., 2011. Langjährige Siedlungsdichteuntersuchungen auf Feldern in Westmecklenburg. *Ornithologischer Rundbrief für Mecklenburg-Vorpommern*, 47, 84–93.
- Schober, W., Grimmberger, E., 1998. Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen - schützen. Kosmos, Stuttgart.
- Schwarz, J., Flade, M., 2000. Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms – Teil I: Bestandsänderungen von Vogelarten der Siedlungen seit 1989. *Vogelwelt*, 121, 87–106.
- Simon, M., Boye, P., 2004. *Myotis myotis* (BORKHAUSEN, 1797). in: Petersen, B. et al. (Eds.), Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, Münster (Landwirtschaftsverlag), pp. 503–511.
- Simon, M., Hüttenbügel, S., Smit-Viergutz, J., 2004. Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, 76, 1–275.
- Skiba, R., 2009. Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei – (Westarp Wissenschaften), Hohenwarsleben. pp. 220.
- Stebbing, R., 1988. *Conservation of European bats*. Christopher Helm, London.
- Südbeck, P. et al., 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P. et al., 2007. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. *Berichte Vogelschutz*, 44, 23–81.
- Sudhaus, W., Peters, G., Balke, M., Manegold, A., Schubert, P., 2000. Die Fauna in Berlin und Umgebung – Veränderungen und Trends. *Sitzungsberichte der Gesellschaft der Naturforschenden Freunde zu Berlin*, 39, 75–87.
- Taake, K.H., 1992. Resource utilization of vespertilionid bats hunting over waters in forests. *Myotis*, 30, 7–74.

- Trappmann, C., Boye, P., 2004. *Myotis nattereri* (KUHL, 1817). in: Petersen, B., Ellwanger, G., Boye, P., Schröder, E., Ssymank, A. (Eds.), Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landwirtschaftsverlag, Münster, pp. 477–481.
- Voigt, C.C. et al., 2019. Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS, 8, 67.
- Vöbler, F., 2014. Zweiter Altas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Kiebu-Druck, Greifswald.
- Vöbler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H., 2014. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung.
- Witt, K., 2000. Situation der Vögel im städtischen Bereich: Beispiel Berlin. Vogelwelt, 121, 107–128.
- Witt, K. et al., 2008. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz, 34, 11–35.